

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 3. September 2010

7./8. Stück

109. Zl. RU 04; 1820/2010 vom 23. August 2010

Gültige Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Aufstellung aller gültigen Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht bekannt:

Schultyp	BGBL.	Verweis im ABl.
Allgemein bildende Schulen (VS, HS, PTS, ASO, AHS, NMS)		
Volksschule (VS)	II/255/2010, Art. 2	116/10
Allgem. Sonderschule (ASO)	II/255/2010, Art. 2	116/10
Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen	II/479/2001	
Hauptschule (HS) und		
Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS)	II/201/2002	
Polytechnische Schule (PTS)	II/236/1997	
Allgemein bildende höhere Schule — Oberstufe (AHS Oberstufe)	II/192/2005	119/05
Freigegegenstand Evang. Religion AHS Oberstufe	435/1990	184/90
Wahlpflichtfach Evang. Religion AHS Oberstufe	105/1990	
Berufsbildende Schule (BMHS, BS)		
Berufsbildende mittlere und höhere Schule	II/130/2009 Anlage	84/09
Berufsschule	430/1976	
LehrerInnen und ErzieherInnenbildung		
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	II/327/2004	
Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik	II/354/1999	
Bildungsanstalt für Erzieher/Sozialpädagogik	355/1985	
Schule zur Ausbildung von Leibeserzieher und SportlehrerInnen	529/1992	
Zweiter Bildungsweg		
Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige	497/1986	
BG, BRG und WIKU RG für Berufstätige	II/273/2009 Anlage D	149/09

Die Lehrpläne finden sie auf der Homepage www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

- | | |
|---|--|
| 109. Gültige Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht | 117. Kollektivvertrag 2010 — Anhang: Satzung des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen |
| 110. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung | 118. Kollektivvertrag 2010: Hinterlegung |
| 111. Disziplinarordnung — Änderung | 119. Ordination ins Ehrenamt von MMag. Michael Bubik |
| 112. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde | 120. Mag. Walter Cziegler — Rechte aus der Ordination, Verzicht |
| 113. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit | 121. Kirchenmusikalische C-Prüfung |
| 114. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2010 | 122. Kirchenmusikalische D-Prüfung |
| 115. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich | 123. Verein „Freunde der Evangelischen Johanneskirche Wien-Liesing“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein |
| 116. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen und an Sonderschulen | 124. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009 |

125. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009
 126. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juni 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 127. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juli 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 128. Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermin
 129. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha: Namensänderung
 130. Mag. Reinhard Ambrosch wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hermagor-Watschig bestellt
 131. Mag. Hans-Jürgen Deml wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhäus bestellt
 132. Mag. Waltraud Mitteregger wurde zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag zugeteilt
 133. Zuteilung von MMag. Mariusz Bryl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach
 134. Zuteilung von Mag. Stefan Grauwald als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding
 135. Zuteilung von Mag. Iris Haidvogel als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
 136. Zuteilung von Mag. Angelika Petritsch als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 137. Zuteilung von Mag. Fleur Pohl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
 138. Zuteilung von Mag. Patrick Todjeras als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
 139. Zuteilung von Mag. David Zezula als Pfarramtskandidat der Evangelischen Militärseelsorge in Österreich
 140. Zuteilung von Mag. Dietmar Weigl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
 141. Zuteilung von Mag. Michael Strasser als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs
 142. Zuteilung von Dr. Eva Harasta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
 143. Zuteilung von Mag. Helene Lechner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 144. Zuteilung von Dr. Marianne Pratl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
 145. Zuteilung von Mag. Sabine Taupe als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
 146. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-Heilandskirche
 147. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Stockerau
 148. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten
 149. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011
 150. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2009
- Motivenbericht
Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

110. Zl. G 07; 934/2010 vom 28. April 2010

Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

(Motivenbericht siehe Seite 130)

Der Synodalausschuss A. B. hat im Zuge seiner Beratungen über die langfristige Finanzplanung in der Evangelischen Kirche A. B. eine Reihe von Anregungen gegeben und Beschlüsse zur KbFaO gefasst. Der RVA hat nach Rücksprachen mit dem Kirchenbeitragsbeauftragten der Synode, Herrn Ing. Roland Weng, einen Entwurf beraten. Der Entwurf enthält in den §§ 19, 26 und 28 Klarstellungen und z. T. rechtliche Grundlegung der bisherigen Praxis, verstärkt aber in § 31 die Regelungen des Finanzausgleichs:

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hat am 1. Juli 2010 der Synodalausschuss A. B. die vorläufige Geltung der Änderungen der KbFaO verfügt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind angeschlossen.

§ 19 Abs 4 lautet:

„Bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von den Pfarrgemeinden aller Gliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich, von Gemeindeverbänden, kirchlichen Werken oder Einrichtungen besoldet werden, gleichgültig ob sie in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder ob sie sich im Ruhestand befinden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die bezugsauszahlende Stelle; sie ist verpflichtet, allfällige persönliche Umstände, insbesondere Gründe für eine Herabsetzung oder Erlassung des Kirchenbeitrages, zu berücksichtigen, kann dafür angemessene Fristen setzen, Akonto-Zahlungen vorschreiben und Nachforderungen stellen. Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind von der bezugsauszahlenden Stelle jener Pfarrgemeinde mitzuteilen und zuzurechnen, in der die oder der Kirchenbeitragspflichtige den (Haupt)wohnsitz hat, sofern nicht Abs 6 anzuwenden ist.“

§ 26 lautet:

„(1) Jede Kirchenbeitrag vorschreibende Pfarrgemeinde oder Tochtergemeinde, sofern es zutrifft, bzw. jeder

Kirchenbeitragsverband und jede Kirchenbeitragsstelle sowie das Kirchenamt A. B. selbst hat die vorschreibungsrelevanten Eintragungen in EGON spätestens bis 31. März vorzunehmen.

(2) Die einzutragenden Daten, insbesondere

- a) die Anzahl der Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. in den jeweils betroffenen Organisationseinheiten,
- b) die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen;
- c) die Anzahl jener Beitragspflichtigen, denen gemäß § 18 der Kirchenbeitrag herabgesetzt oder erlassen worden ist,
- d) Mitglieder von Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden, die in Österreich wohnen, in Deutschland aber Kirchensteuer entrichten;
- e) den Zeitpunkt der Vorschreibung;
- f) die Gesamtzahl der Vorschreibungen;
- g) die Gemeindeumlage, in der Evangelischen Kirche A. B. auch deren Prozentsatz,

werden für alle genannten Organisationseinheiten der Evangelischen Kirche A. B. vom Kirchenamt A. B. bearbeitet und ausgewertet. Die Auswertungen werden dem Oberkirchenrat A. B. und den Superintendenten bzw. den Superintendentinnen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kirchenbeiträge der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche A. B. werden, erstmals für die Jahresabrechnung 2010, auf der Grundlage der Gehälter des Vorjahres berechnet.

IX. Einhebegebühren

§ 28 (9) Die Einhebegebühr für die gemäß § 19 Abs 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge sind dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

X. Kirchenbeitragsanteile und Finanzausgleich

§ 31 (1) Der Oberkirchenrat A. B. ist ermächtigt, mit den Superintendenten, die Superintendenten sind ermächtigt, mit den Pfarrgemeinden ihres Bereiches, Zielvereinbarungen über das Kirchenbeitragsaufkommen zu treffen. Zielvereinbarungen haben der Umsetzung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung in der Evangelischen Kirche in Österreich zu dienen; sie können insbesondere die Art und die Kriterien der Vorschreibung des Kirchenbeitrages und die Höhe der Gemeindeumlagen betreffen.

Abs 1 und 2 werden Abs 2 und 3.

111. Zl. G 02; 935/2010 vom 28. April 2010

Disziplinarordnung — Änderung

Das Präsidium der Synode A. B. und der Generalsynode sowie der Oberkirchenrat A. B. beantragten, die Frage der Verjährung in der Disziplinarordnung zu überdenken.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich grundsätzlich das sogenannte Rückwirkungsverbot — z. B. des Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention — unabhängig von der Frage, ob es für Kirchen im inneren Bereich gilt, — nicht auf die Vor-

schriften der Strafverfolgungsverjährung bezieht, weil die Verlängerung von Verjährungsvorschriften nicht die Strafbarkeit begründet, sondern nur an eine an sich schon bestehende Strafbarkeit anknüpft. Dennoch gibt es gewisse Abgrenzungsprobleme. Rückwirkende verschärfte Verjährungsbestimmungen dürfen, so die einhellige Meinung des Ausschusses, in der kirchlichen Disziplinarordnung aber eingeführt werden.

I.

Zu ändern sind folgende Bestimmungen:

§ 2 (1) Nach den Bestimmungen dieser Disziplinarordnung sind die in § 1 genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen,

- a) wenn sie durch ihr Verhalten die Evangelische Kirche in Österreich oder das ihnen übertragene Amt schädigen oder beeinträchtigen, indem sie schuldhaft die von ihnen übernommenen Pflichten vernachlässigen,
- b) durch Nichteinhaltung staatlicher oder kirchlicher Gesetze und Verordnungen sowie rechtmäßig erteilte Weisungen verletzen oder
- c) sonst kirchlichen Interessen, insbesondere durch ihren Lebenswandel, der berechtigten Anstoß erregt, zuwiderhandeln.

§ 11 Disziplinarvergehen sind wiederholte und/oder gröbliche Verletzungen von Pflichten, die durch das jeweilige kirchliche Amt auferlegt sind (§ 2), insbesondere

1. wenn die Pflichtverletzung in Hinblick auf die Schädigung oder Gefährdung des kirchlichen Dienstauftrages oder
2. wenn die Pflichtverletzung nach Art und Schwere der Verfehlungen, durch Wiederholung oder durch andere erschwerende Umstände den Charakter einer Ordnungswidrigkeit übersteigt (Dienstpflichtverletzung) oder
3. wenn der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin sich der Achtung, Verantwortung und des Vertrauens als unwürdig erweist, die sein Amt und Stand erfordern.

§ 12 (1) Z 12 „Grobe Verstöße gegen Sitte und Anstand sowie gerichtlich strafbares vorsätzliches Handeln oder Unterlassungen;“

§ 23 (1) Personen, auf die diese Disziplinarordnung Anwendung findet, dürfen nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie nicht entweder

1. innerhalb von neun Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag des zuständigen Oberkirchenrates oder die Anzeige beim Disziplinarsenat eingelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung oder des Verstoßes gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes

eine Strafverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 62 Abs. 4) wurde.

(2) So ferne der einer Dienstpflichtverletzung oder des Verstoßes gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes zugrunde liegende Sachverhalt den Gegenstand einer Anzeige an staatliche Stellen, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens (einschließlich des Finanzstrafverfahrens) bildet, ist der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen gehemmt:

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde (einschließlich einer Finanzstrafbehörde oder der Unabhängigen Verwaltungssenaten) anhängigen Strafverfahrens;
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Straf- oder Verwaltungsstrafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim zuständigen Oberkirchenrat und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch den Oberkirchenrat und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes oder der Staatsanwältin über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde (einschließlich Finanzstrafbehörde oder eines Unabhängigen Verwaltungssenates) über das Absehen von der Einleitung eines Straf- oder eines Verwaltungsstrafverfahrens beim zuständigen Oberkirchenrat.

(3) Stellt der Sachverhalt, der einem Disziplinarvergehen zugrunde liegt, eine gerichtlich strafbare Handlung oder Unterlassung dar und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. Stellt der Sachverhalt, der dem Disziplinarvergehen zugrunde liegt, ein gerichtlich strafbares Handeln oder Unterlassen dar, welches mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe oder strenger bedroht ist, oder ein Vergehen nach dem Pornografiegesetz, ist überdies diese verlängerte Verjährungsfrist bis zum Einlangen der Anzeige beim Disziplinarsenat gehemmt.

§ 25 Begeht der oder die Beschuldigte während der Verjährungszeit neuerlich eine Ordnungswidrigkeit oder ein Disziplinarvergehen, tritt die Verjährung nicht ein, bevor für diese Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§ 58 (1) Wenn das dem oder der Beschuldigten zur Last gelegte Disziplinarvergehen (Dienstpflichtverletzung, Verstoß gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes) so schwerwiegend ist, dass dadurch die weitere Ausübung des Amtes unzumutbar oder das Ansehen des Amtes oder die Interessen der Pfarrgemeinde oder der Evangelischen Kirche in Österreich erheblich gefährdet werden, kann der zuständige Oberkirchenrat, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, bis auf die Dauer von sechs Monaten den Beschuldigten oder die Beschuldigte von der Ausübung des Amtes überhaupt, oder von genau zu beschreibenden Tätigkeiten entheben oder das Unterlassen bestimmter Handlungen anordnen. Wird dem oder der Beschuldigten ein Disziplinarvergehen vorgeworfen, welches ein gerichtlich strafbares vorsätzliches Handeln oder Unterlassen, das mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe oder strenger bedroht ist, oder ein Vergehen gegen das Pornografiegesetz darstellt, kann der zuständige Oberkirchenrat, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, die vorhin erwähnten vorläufigen Maßnahmen bis auf die Dauer von zwölf Monaten verfügen.

Erläuterung: Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen im Sinne des Abs 1 bleiben zum Schutz des oder der Beschuldigten unverändert. Siehe die folgenden Absätze, insbesondere Abs 4, und § 60 Disziplinarordnung.

In § 70 ist als dritter Absatz anzufügen:

§ 70 (3) Erhebt der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte die Anklage, ist er abweichend von § 3 a dieser Disziplinarordnung verpflichtet, gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, so ferne der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt ein gerichtlich strafbares vorsätzliches Handeln oder Unterlassen, welches mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe oder strenger bedroht ist, oder ein Vergehen nach dem Pornografiegesetz darstellt, und die Einleitung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens oder Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte nicht bereits aktenkundig ist. Die Herausgabe bzw. Übermittlung von Akten oder Aktenanteilen ist aber auch in diesem Fall unzulässig, ebenso eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit über die schriftliche Anzeige hinaus.

II.

(1) Die Änderungen der Disziplinarordnung 2010 treten, ausgenommen die §§ 23 und 25 Disziplinarordnung, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die §§ 23 und 25 Disziplinarordnung sind auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen der Disziplinarordnung 2010 begangen wurden.

112. Zl. G 30; 960/2010 vom 3. Mai 2010

Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde

Dem RVA wurde von Vertretern und Vertreterinnen der Evangelischen Hochschulgemeinde nach einem Gespräch mit der Arbeitsgruppe des Oberkirchenrates A. und H. B. eine Punktation zur Neuregelung der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde zur Verfügung gestellt; denn eine Neuregelung war vom Synodalausschuss A. B. im Zuge der Beratungen über die langfristige Finanzplanung der Evangelischen Kirche in Österreich gewünscht worden. Der folgende Text wurde auf Grundlage der Punktation erstellt, vom Rechts- und Verfassungsausschuss mehrfach, insbesondere auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, beraten und in der vorliegenden Form den Synodalausschüssen A. B. und H. B. vorgelegt. Beide haben die einstweilige Geltung verfügt.

1. Zielsetzung; Allgemeines

§ 1 (1) Die Evangelische Hochschulgemeinde Österreich (EHG) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche in Österreich; sie arbeitet und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen (Art 7 KV).

(2) Die EHG hat das Ziel, Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in diesen Bildungsstätten seelsorgerlich zu begleiten, zu verantwortlicher christlicher Lebensgestaltung einzuladen und durch ihre Aktivitäten Jesus Christus zu bezeugen.

(3) Die EHG als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich genießt die Rechtstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Die EHG wird gebildet durch den Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden an den Standorten der in Abs 1 genannten Bildungsstätten (EHG vor Ort). Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von der EHG nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen, vertreten.

2. Arbeitsbereiche

§ 2 (1) Die EHG ist tätig in der Seelsorge, im Bildungswesen und in der Sicherung der evangelischen Präsenz an den Standorten der im § 1 Abs 1 genannten Bildungsstätten.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der EHG erfolgt durch die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort; zumindest eine EHG vor Ort ist in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien einzurichten.

(3) Von den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort ist der Kontakt zur entsprechenden Gliederung der Evangelischen Jugend und zu den Pfarrgemeinden des Standortes zu suchen und zu pflegen.

3. Evangelische Hochschulgemeinden vor Ort

§ 3 (1) Seelsorge, Bildungsmaßnahmen und evangelische Präsenz betreffen insbesondere folgende Aufgaben der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort:

- Individuelle seelsorgerliche und persönlichkeitsstärkende Begleitung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
- spirituelle Angebote (z. B. Bibelarbeit, Einkehrtage)
- inhaltliche Angebote entsprechend dem akademischen Umfeld (Diskussionen und Veranstaltungen, z. B. zur Persönlichkeitsbildung und zur Entwicklung der ethischen Urteilsfindung) und
- gemeinschaftsbildende Angebote (Clubabende, Exkursionen, Freizeiten).

(2) Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von dazu beauftragten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen geleitet („Hochschulpfarrer“ oder „HochschulpfarrerIn“); diese sind fachlich und dienstrechtlich dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin unterstellt.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der EHG-Wien, zugleich Leiter oder Leiterin der österreichweiten EHG, ist fachlich und dienstrechtlich dem OKR A. und H. B. unterstellt.

(4) Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort regeln und organisieren nach den Grundprinzipien der Evangelischen Kirche in Österreich ihre inneren Angelegenheiten selbst; sie unterstehen jedoch der Aufsicht des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin.

(5) Jede EHG vor Ort entsendet durch Wahl einen Vertrauensstudenten oder eine Vertrauensstudentin in die Jahreskonferenz (§ 5). Der oder die Entsendete wird vom zuständigen Leiter bzw. von der zuständigen Leiterin der EHG vor Ort nominiert und wird vom zuständigen Gremium der EHG vor Ort gewählt.

(6) Anträge einer EHG vor Ort für die Durchführung und Finanzierung von Aktivitäten in Bereichen der Arbeit der EHG sind in der Jahreskonferenz (§ 5) vorzustellen und zu begründen. Zur Antragstellung an und zur Finanzierung durch die jeweils dafür verantwortliche kirchliche Stelle bedürfen sie der Empfehlung der Jahreskonferenz.

(7) Für die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten der EHG vor Ort ist der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin verantwortlich.

(8) Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort haben ihre inhaltliche und administrative Tätigkeit zu dokumentieren und darüber dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin regelmäßig zu berichten.

(9) Für die EHG-Wien gelten gemäß Abs 3 ergänzende Sonderbestimmungen (§ 6 Abs 2 und § 7 Abs 4, 6, 8).

4. Die österreichweite EHG

§ 4 Die Organe der österreichweiten EHG als Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort sind die Jahreskonferenz und das Koordinierungsteam.

§ 5 (1) Die Jahreskonferenz tritt zweimal jährlich zusammen, wobei eines der Treffen einen inhaltlichen, das andere einen organisatorischen Schwerpunkt erhalten soll. Bei Bedarf sind außerordentliche Jahreskonferenzen einzuberufen.

(2) Der Jahreskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) die Leiter bzw. Leiterinnen der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort von Amts wegen,
- b) je ein Vertrauensstudent oder eine Vertrauensstudentin aus jeder EHG vor Ort sowie
- c) die zwei aus der Gemeinschaft aller der EHG angehörenden, registrierten Studierenden, die gemäß § 5 Abs 3 lit d gewählt werden.

(3) Die Aufgaben der Jahreskonferenz sind:

- a) die Beratung, Koordination und Beschlussfassung bzw. Empfehlung über gemeinsame Aktivitäten und Projekte der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort bzw. über Finanzierungsanträge der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort, wobei vorweg außerkirchliche Förderungsmöglichkeiten zu klären, zu nützen und gegebenenfalls deren Beantragung nachzuweisen sind;
- b) die Vorlage und Beschlussfassung eines Voranschlags und eines Rechnungsabschlusses der EHG sowie die Kenntnisnahme der administrativen Kosten aller Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort;
- c) die Wahl eines oder einer weltlichen Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung aus den registrierten Studierenden der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort
- d) die Wahl der beiden Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gemeinschaft aller der EHG angehörenden, registrierten Studierenden, die zur Wahrnehmung der internationalen Kontakte der EHG befähigt sind; (WSCF international und WSCF Subregion); sie sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Jahreskonferenz zu nominieren;

- e) die Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin, dessen oder deren Stellvertretung in der Generalsynode, sofern sie durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung dazu aufgefordert werden;
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen für eine zweijährige Finanzperiode; die Wiederwahl ist zulässig;
- g) die Dokumentation der und die regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit der EHG an den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 6 (1) Das Koordinierungsteam nimmt die administrativen und vernetzenden Aufgaben zwischen den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort untereinander sowie zwischen den einzelnen Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten EHG selbst wahr; insbesondere organisiert es die Jahreskonferenzen, erstellt die Entwürfe der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und pflegt die Kontakte zum WSCF.

(2) Das Koordinierungsteam setzt sich zusammen aus dem Leiter oder der Leiterin der österreichweiten EHG und dem oder der Vorsitzenden der Jahreskonferenz, aus Stellvertreter dem oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden sowie aus den zwei Vertretern oder Vertreterinnen gemäß § 5 Abs 3 lit d.

5. Errichtung der Pfarrstellen für die EHG

§ 7 (1) Jede zuständige Superintendenz stellt für mindestens einen Standort gemäß §§ 1 und 2 Abs 2 zur Betreuung der EHG vor Ort eine Planstelle im Ausmaß von wenigstens 20% einer Pfarrstelle zur Verfügung oder hat eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Verwendung in einem Amtsauftrag eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin der ihr zugehörigen Pfarrgemeinden zu verankern. Darüber hinaus kann die zuständige Superintendenz für weitere Standorte in ihrem Bereich zusätzliche geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen mit der Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort beauftragen.

Erläuterung: Diese Regelung führt zunächst zu keiner Verringerung des Stellenplanes der jeweiligen Superintendenz. Selbstverständlich ist der oder die Synodalausschüsse frei, in zukünftigen Finanzbeschlüssen Stellenplanänderungen zu verfügen.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort erfolgt durch Wahl; die Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Wahlordnung sind subsidiär anzuwenden.

(3) Die Besetzung der Pfarrstelle mit einem Leiter oder einer Leiterin der EHG vor Ort, ausgenommen Wien, erfolgt durch Wahl der dieser EHG vor Ort angehörenden, registrierten Studierenden. Der Superintendentialausschuss hat die Wahl zu bestätigen und, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, den geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin mit der Leitung der EHG vor Ort zu betrauen. Wird die Leitung der EHG vor Ort im Amtsauftrag eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin aufgenommen, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin gemäß Abs 7 betraut.

(4) Für die Tätigkeit der österreichweiten EHG, insbesondere zur Betreuung der Studierenden aus Wien und aus

den Bundesländern in Wien wird aus den gesamtkirchlichen Planstellen eine 100-%-Pfarrstelle zur Verfügung gestellt. Der Superintendentialausschuss und der oder die Vorsitzende der Jahreskonferenz sind vor der Bestellung des Leiters oder der Leiterin durch den Oberkirchenrat A. und H. B. zu hören.

Erläuterung: Die Bestimmung § 7 Abs 1 bleibt unberührt, sie gilt für die Superintendenz Wien wie für alle anderen Superintendenzen.

(5) Erstmals erfolgt die Ausschreibung von Pfarrstellen durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem OKR A. und H. B., in der Folge durch die EHG vor Ort.

(6) Für die Bestellung eines Leiters oder einer Leiterin der EHG-Wien wird ein besonderes Wahlgremium gebildet, das aus bis zu vier weltlichen Delegierten der EHG-Wien, einem vom Superintendentialausschuss A. B. Wien entsendeten Mitglied, aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirche H. B. und dem Leiter oder der Leiterin einer der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort besteht, der oder die von der Jahreskonferenz entsendet wird.

(7) Die Wahl zur Besetzung von Pfarrstellen, die nach dem Amtsauftrag mit einer Verwendung in einer Pfarrgemeinde oder in einer übergemeindlichen Tätigkeit kombiniert sind, ist durch die Gemeindevertretung oder den Verbandsausschuss vorzunehmen. Der oder die Vorsitzende der Jahreskonferenz sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin nehmen an den Kandidatenbefragungen teil und können vor der Besetzung der Pfarrstelle durch den zuständigen Superintendentialausschuss eine Stellungnahme abgeben; die registrierten Mitglieder der EHG vor Ort sind zu hören.

(8) Die Funktionsdauer der gewählten Leiter oder Leiterinnen in einer der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten EHG beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

6. Inkrafttreten

§ 8 (1) Die Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde tritt mit 1. September 2010 vorläufig in Kraft, endgültig mit dem Beschluss der Generalsynode 2010.

(2) Die Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (ABl. 200/2002, 85/2005, 95/2006, 158 und 219/2006) tritt mit diesem Tage außer Kraft.

113. Zl. Fr 01; 1673/2010 vom 19. Juli 2010

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Auf Wunsch des Leitungsteams der Evangelischen Frauenarbeit werden die Vertretungsregelungen klargestellt, die in der Fassung der Ordnung, Amtsblatt 191/2009, in unzuweckmäßiger Form doppelt geregelt worden war.

Der Satzteil „... es wird von der Vorsitzenden von der EFA vertreten“ in § 12 Abs 3 hat zu entfallen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

114. Zl. KOL 09; 1503/2010 vom 29. Juni 2010

Kollektenaufwurf zum Erntedankfest 2010

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Spenderinnen und Spendern für die Kollekte des Vorjahres sehr herzlich bedanken. Sie haben einen wertvollen Beitrag zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen in der Provinz Vojvodina (Serbien) beigetragen!

Dieses Jahr bittet die Diakonie um Unterstützung für zwei Hilfsprojekte im In- und Ausland.

In Israel/Palästina ist die Diakonie seit 2004 Partner des „Parents' Circle Families Forum“. Die Mitglieder dieser Organisation haben selbst nahe Angehörige durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen verloren und setzen sich für ein friedliches Zusammenleben und Versöhnung zwischen Israelis und PalästinenserInnen ein. Zu diesem Zweck werden Workshops in Schulen für palästinensische und israelische SchülerInnen angeboten. Für viele Jugendliche ist dies die erste Gelegenheit, die Sicht der „anderen Seite“ kennen zu lernen. Viele Jugendliche haben persönliche Verluste erfahren und leben mit gängigen Stereotypen wie „Soldaten“, „Siedler“ oder „Terroristen“. Indem sie ihre persönliche Erfahrung des Verlustes und ihre Entscheidung, sich für Frieden und Gewaltlosigkeit einzusetzen, beschreiben, ermutigt die Organisation in ihren Workshops die SchülerInnen, ihre eigenen Gefühle von Angst, Hass und Misstrauen zu „erkennen“ und gemeinsam zu verändern. Zusätzlich werden in Workshops für Erwachsene MultiplikatorInnen im politischen, religiösen und öffentlichen Bereich erreicht, die die Idee der Versöhnung weitertragen sollen. Die Diakonie Auslandshilfe bittet Sie, dieses wichtige Projekt der Friedensarbeit zu unterstützen.

Die Diakonie bittet auch um Hilfe für den evangelischen Diakonieverein Burgenland. Vor genau 20 Jahren wurde dieser gegründet, um kranke und alte Menschen in ihrer Wohnung zu unterstützen. Mit damals zwei Mitarbeiterinnen und einer geringen Zahl an KlientInnen. Die steigende Nachfrage führte dazu, dass mittlerweile 120 KlientInnen von einem Team von 24 Mitarbeiterinnen betreut werden. Damit auch KlientInnen in abgelegenen Ortschaften erreicht werden können, ist ein eigener Fuhrpark notwendig. Für die mobile Pflege in 26 Ortschaften im Bezirk Oberwart werden mit derzeit neun Fahrzeugen rund 200.000 Kilometer pro Jahr zurück gelegt. Natürlich hinterlässt diese Kilometeranzahl Spuren an den Fahrzeugen. Für den Diakonieverein Burgenland bittet die Diakonie um Hilfe, damit die hohen Reparatur- und Instandhaltungskosten aufgebracht werden und im heurigen Jahr noch drei Dienstautos, die bereits „abgefahren“ sind, ersetzt werden können. Außerdem muss ein zusätzliches Dienstauto angeschafft werden, um die stetig wachsende Zahl an KlientInnen versorgen zu können.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

115. Zl. A 20; 1591/2010 vom 7. Juli 2010

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich ab 1. September 2010 wie folgt zusammen:

Mag. Paul Weiland (Vorsitzender), Superintendent

Mag. Barbara Saile-Leeb, Fachinspektorin AHS, Schulamtsleiterin

Dipl. Päd. Paul Niederwimmer, Fachinspektor APS

Dipl. Päd. Veronika Komuczky, Religionslehrerin

116. Zl. RU 04; 1819/2010 vom 23. August 2010

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen und an Sonderschulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass die neuen Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen und an Sonderschulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 255/2010 Art. 2 vom 12. August 2010 kundgemacht wurden.

Sie treten mit 1. September 2010 in Kraft.

Die Lehrpläne finden sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

117. Zl. LK 019; 1717/2010 vom 26. Juli 2010

Kollektivvertrag 2010

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, gültig für das Jahr 2010:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung auch für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt und ist von jedem Amtsträger und jeder Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.152,—	1	2.249,—
2	2.152,—	2	2.434,—
3	2.152,—	3	2.620,—
4	2.168,—	4	2.804,—
5	2.242,—	5	2.991,—
6	2.372,—	6	3.177,—
7	2.499,—	7	3.361,—
8	2.629,—	8	3.548,—
9	2.756,—		
10	2.887,—		
11	3.015,—		
12	3.144,—		
13	3.273,—		
14	3.392,—		
15	3.506,—		
16	3.613,—		
17	3.727,—		
18	3.885,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.672,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.726,—
Pfarramtskandidat/in	2.003,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 48,30 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.125,—	1	2.284,—
2	2.125,—	2	2.473,—
3	2.125,—	3	2.661,—
4	2.179,—	4	2.849,—
5	2.255,—	5	3.040,—
6	2.386,—	6	3.228,—
7	2.515,—	7	3.416,—
8	2.645,—	8	3.604,—
9	2.775,—		
10	2.906,—		
11	3.037,—		
12	3.167,—		
13	3.297,—		

14	3.418,—
15	3.533,—
16	3.641,—
17	3.756,—
18	3.915,—

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.697,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.752,—
Pfarramtskandidat/in	2.033,—

Sie erhalten im Jahre 2010 zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 0,5% des Jahresgehaltes 2009.

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches sind dem Berechtigten/der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen/deren Haushalt das Kind gehört oder der bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen/deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der bzw. die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger/keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2010 monatlich für jedes Kind € 52,50 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2010 für jedes Kind € 84,— monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2010 monatlich für jedes Kind € 161,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner/ihrer Familie bzw. von der/den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag,

die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen/ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,4081 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	20,4364 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	17,7219 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	40,8729 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,1852 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,7259 Prozent

der Landessuperintendent/
die Landessuperintendentin 16,9408 Prozent
der Bischof/die Bischöfin 39,4517 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren/Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 350,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 700,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffen-

den geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuführen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigttem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag

bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird 2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber/an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. Für letztere gilt, dass sie in einem solchen Fall jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes erhalten, der als Beitrag angefallen

wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG) und unterhaltsberechtigten Kindern Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, so lange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Waisen sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) 1. Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 850,— im Jahr 2010. Der Betrag von € 850,— erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%, erstmals

am 1. Jänner 2011. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

2. Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Ziffer 1 im Jahr 2011.

Der Jahresbeitrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z 1

2013 mindestens 76% der Z 1

2014 mindestens 84% der Z 1

2015 mindestens 92% der Z 1

ab 2016 sodann 100% der Z 1

3. Der Jahresbeitrag gemäß Z 1 bzw. Z 2 darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen.

4. Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind

all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehalts in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, wonach die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, mit dem die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der

geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Bezug für Hinterbliebene gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung.

lung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der

Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehaltes der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung

und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Wien, am 8. Juni 2010

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landeskurator
HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer
Dr. Stefan Schumann
Obmann

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Anhang

Satzung des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen — Stand 1. Jänner 2010

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Sitz und Wirkungsbereich

§ 1. Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (im Folgenden Institut genannt) hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Aufgaben

§ 2. Dem Institut obliegt die Durchführung der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der Mitglieder des Institutes.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Mitglieder des Institutes:
die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Mitglieder sowie Bewerber, deren Aufnahmeantrag vom Institut angenommen wird.
2. Anwartschaftsberechtigte:
 - a) nach dem ASVG in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Dienstnehmer oder Vorstandsmitglieder von Mitgliedern, die nicht von der Pflichtversicherung nach dieser Satzung ausgenommen sind oder Dienstnehmer von Mitgliedern, die freiwillig im Institut versichert sind;
 - b) ehemalige Dienstnehmer von Mitgliedern, für die Beiträge eingezahlt, aber nicht rückerstattet wurden.
3. Leistungsberechtigte:
ehemalige Dienstnehmer von Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen, die auf Grund dieser Satzung Anspruch auf laufende Pensionsleistungen haben.
4. Beitragsgrundlagen:
 - a) allgemeine Beitragsgrundlage: der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen. Für die Feststellung des Arbeitsverdienstes gelten die §§ 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 47 und 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG entsprechend, mit der Ausnahme, dass Sachbezüge auf Grund einer Dienstwohnung nicht zu berücksichtigen sind. Der Beitragszeitraum für die allgemeine Beitragsgrundlage ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
 - b) Sonderbeitragsgrundlage: die in einem Kalenderjahr gewährten Sonderzahlungen. Sonderzahlungen sind Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden und dem Grunde nach in der Pensionsversicherung nach dem ASVG als Sonderzahlungen beitragspflichtig sind;
 - c) Höchstbeitragsgrundlage: die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Mitgliedschaft

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft erfasst alle Betriebe der Mitglieder im Gebiet der Republik Österreich.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Wechsel in der Person des Unternehmers oder in der Rechtsform des Mitglieds nicht berührt. Es ist ohne Bedeutung, ob der Wechsel in der Person des Unternehmers durch Rechtsgeschäft oder auf originäre Art zustande kommt oder ob er sich nur auf einen Betrieb oder Teilbetrieb des Mitglieds bezieht.

Dauer der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach der hierüber getroffenen Vereinbarung.

(2) Die Mitglieder und das Institut können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung beenden. Das Institut kann die Mitgliedschaft nur kündigen, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen selbst nach Androhung der Kündigung nicht termingemäß erfüllt.

(3) Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Mitglied die Mitgliedschaft zum Institut zu jedem Monatsletzten auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden.

Pflichtversicherung

§ 6. Pflichtversichert sind die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Dienstnehmer oder Vorstandsmitglieder der Mitglieder.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 7. Von der Pflichtversicherung sind ausgenommen:

1. Dienstnehmer für die Dauer einer Beschäftigung, die als geringfügig anzusehen ist. Eine Beschäftigung ist als geringfügig anzusehen, wenn die allgemeine Beitragsgrundlage den zweifachen monatlichen Höchstbetrag nach § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils gültigen Fassung nicht erreicht. Eine Beschäftigung gilt nicht als geringfügig, wenn die allgemeine Beitragsgrundlage nur deshalb diesen Betrag nicht erreicht, weil die Beschäftigung bzw. die Entgeltzahlung im Laufe des betreffenden Beitragszeitraumes begonnen oder geendet hat oder unterbrochen worden ist,
2. Dienstnehmer, solange sie ausschließlich in einem Gaststätten- oder Hotelbetrieb eines Mitglieds beschäftigt sind,
3. Dienstnehmer der Montafonerbahn Aktiengesellschaft, solange sie ausschließlich im gewerblichen Betrieb zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, zur gewerbsmäßigen Herstellung elektrischer Starkstromanlagen oder im Betrieb des freien Handels mit elektrotechnischen Industrie- und Handelsartikeln beschäftigt sind,
4. Dienstnehmer der Traunsee-Touristik Gesellschaft m. b. H., solange sie ausschließlich für das Kongresshaus Gmunden tätig sind,
5. Dienstnehmer der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, die vor dem 1. 7. 1991 in die Dienste der Gesellschaft getreten und nicht bei der Lokalbahn beschäftigt sind, sowie Dienstnehmer, die nicht ausschließlich im Bereich Verkehr tätig sind,

wenn sie nicht vor der Einbringung der Salzburger Stadtwerke AG bereits beim Institut versichert waren,

6. Personen, die erstmals nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Pflichtversicherung unterliegen würden,
7. Dienstnehmer der Compagnie Internationale des Wagons-Lits et du Tourisme, die ausschließlich im Speisewagen- oder Minibarbetrieb beschäftigt sind.

An- und Abmeldung von der Pflichtversicherung

§ 8. Die Mitglieder haben Beginn und Ende der Versicherung ihrer Dienstnehmer binnen zwei Wochen auf den vom Institut aufgelegten Vordrucken in dreifacher Ausfertigung zu melden. Das Institut hat den Mitgliedern binnen zwei Wochen ab Vorlage das Einlangen der An- und Abmeldungen auf einer Ausfertigung der Meldung zu bestätigen.

Melde- und Auskunftspflichten

§ 9. (1) Die Mitglieder haben während des Bestandes der Versicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Unterbrechung und Wiederbeginn des Entgeltanspruches, oder Änderung im Personenstand des (der) Versicherten und von Familienmitgliedern binnen zwei Wochen auf den vom Institut aufgelegten Vordrucken zu melden.

(2) Die Mitglieder haben die Beitragsgrundlagen und die Versicherungstage, auf die sie sich beziehen, sowie die sich daraus ergebenden Beiträge, getrennt nach Pflichtbeiträgen und nach freiwilligen Beiträgen, binnen zwei Wochen dem Institut zu melden.

(3) Das Institut hat über den Dienstgeber den Anwartschaftsberechtigten auf Verlangen jährlich Auskunft über das Ausmaß der entrichteten Beiträge und der Anwartschaften zum Bilanzstichtag sowie über die Höhe der bei Erreichen des frühest möglichen Pensionsantrittsalters zu erwartenden Leistungen zu erteilen.

Dauer der Pflichtversicherung

§ 10. (1) Die Pflichtversicherung beim Institut beginnt mit dem Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. Wenn das Dienstverhältnis nachweisbar für eine vorübergehende, aushilfsweise oder befristete Beschäftigung begründet wurde, beginnt die Pflichtversicherung erst mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der einer ununterbrochenen Dienstzeit oder Gesamtdienstzeit beim Mitglied im Ausmaß von 12 Monaten folgt. Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes festlegen, dass die Pflichtversicherung seiner Dienstnehmer erst mit dem ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der einer ununterbrochenen Dienstzeit oder Gesamtdienstzeit beim Mitglied im Ausmaß von 12 Monaten folgt. Auf die Gesamtdienstzeit sind dabei nur Dienstzeiten anzurechnen, die in einem Kalenderjahr insgesamt mindestens 6 Monate gedauert haben.

(2) Die Pflichtversicherung jener Dienstnehmer, die bereits einmal beim Institut versichert waren, beginnt jedenfalls mit dem Beginn der neuerlichen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Versicherung beim Insti-

tut erfolgt oder wenn diese bei dem Mitglied, bei dem auch die letzte Versicherung beim Institut begründet worden ist, entsteht.

(3) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

Freiwillige Versicherung

§ 11. (1) Dienstnehmer eines Mitglieds, die nicht pflichtversichert sind, können sich mit Zustimmung des Vorstandes und des Mitglieds freiwillig versichern. Der Antrag ist vom Dienstnehmer und vom Mitglied zu stellen.

(2) Ehemalige Dienstnehmer eines Mitglieds können sich mit Zustimmung des Vorstandes freiwillig weiterversichern, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Versicherung beim Institut einlangt und keine Beitragsrückerstattung erfolgt ist. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 ist die monatliche Beitragsgrundlage die um ein Sechstel erhöhte monatliche Beitragsgrundlage vor dem Ende der Versicherung. Die monatliche Beitragsgrundlage ist jeweils im selben Verhältnis zu verändern, in dem sich die monatliche Höchstbeitragsgrundlage verändert. Die Beiträge sind vom Antragsteller zur Gänze zu tragen und monatlich im Vorhinein einzuzahlen.

(3) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(4) Die freiwillige Versicherung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses beim Mitglied, oder mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Dienstnehmer seinen Austritt aus der freiwilligen Versicherung erklärt.

Beiträge

§ 12. (1) Von den allgemeinen Beitragsgrundlagen sind allgemeine Beiträge und von den Sonderbeitragsgrundlagen sind Sonderbeiträge nach Abs. 2 und 3 zu leisten.

(2) Der allgemeine Beitrag beträgt 7,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage und 30 v. H. des Teiles der allgemeinen Beitragsgrundlage über dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage. Der Sonderbeitrag beträgt 7,5 v. H. der Sonderbeitragsgrundlage bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen und 30 v. H. des Teiles der Sonderbeitragsgrundlage über dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen.

(3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass die Beitragssätze für alle seine Versicherten, deren Versicherung erstmals ab dem dem Einlangen dieses Antrages im Institut folgenden Jahresersten beginnt, an Stelle von 7,5 v. H. oder an Stelle von 30 v. H. nur ein niedrigeres Vielfaches von 0,5 v. H., mindestens jedoch 3 v. H., betragen.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 festgesetzten Beiträge sind, sofern verbindliche Vereinbarungen nicht eine für die Versicherten günstigere Aufteilung der Beiträge vorsehen, je zur Hälfte vom Versicherten und vom Mitglied zu tragen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 13. Die Beiträge werden gleichzeitig mit dem Arbeitsverdienst fällig. Die Mitglieder haben die Beiträge so zeitgerecht einzuzahlen, dass sie spätestens fünf Tage nach deren Fälligkeit dem Institut zur Verfügung stehen.

Verzugszinsen

§ 14. Werden Beiträge nicht rechtzeitig eingezahlt, sind von den rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkte. Mindestens sind jedoch Verzugszinsen in der Höhe von 6,5 v. H. jährlich vorzuschreiben. Beiträge unter 25,— € sind nicht einzufordern.

Abschnitt II

Berechnungsgrundlagen

Rücklagenbildung

§ 15. (1) Zur Ansammlung von Deckungskapital ist eine allgemeine Rücklage für die laufenden Versicherungsleistungen der Leistungsberechtigten und für die Anwartschaften der Anwartschaftsberechtigten zu bilden. Die am 31. 12. 1999 vorhandene allgemeine Rücklage ist ausschließlich für die Finanzierung des leistungsorientierten Systems zu verwenden.

(2) Durch einen vom Institut zu bestellenden versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) ist zum 31. 12. 1999 und in der Folge jedes Jahr eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Diese ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, von einem weiteren ebenfalls vom Institut zu bestellenden versicherungsmathematischen Sachverständigen (Prüfaktuar) zu überprüfen.

(3) Im leistungsorientierten System sind auf Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz durch die Satzung die Beiträge und Versicherungsleistungen so zu bemessen, dass der Barwert aller künftigen Beiträge und sonstigen Einnahmen zusammen mit dem auf das leistungsorientierte System entfallenden Teil der allgemeinen Rücklage den Barwert aller künftigen Versicherungsleistungen und der sonstigen Ausgaben deckt. (globales leistungsorientiertes Finanzierungsverfahren)

(4) Im beitragsorientierten System ergibt sich die Versicherungsleistung (Leistungsberechtigte) bzw. die erworbene Anwartschaft (Anwartschaftsberechtigte) aus der Verrentung der individuellen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan des Institutes. (individuelles beitragsorientiertes Finanzierungssystem)

(5) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so ist dieser der Sicherheitsrücklage bzw. der Gewinnrücklage gemäß den Bestimmungen des § 17 zuzuführen.

(6) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Abgang, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage bzw. der Gewinnrücklage gemäß den Bestimmungen des § 17 auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage und die Gewinnrücklage nicht ausreichen oder überhaupt keine vorhanden sind, sind zur Deckung des Abganges im leistungsorientierten System unter Beachtung des § 479 Abs. 4 ASVG in Verbindung mit dem § 581 Abs. 4 ASVG die Versicherungsleistungen herabzusetzen bzw. die Beiträge zu erhöhen.

Versicherungstechnische Bilanz

§ 16. (1) Die Vermögenswerte der allgemeinen Rücklagen sind für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen), Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73 c Abs. 1 VAG, über Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73 c Abs. 2 VAG, über Genussrechte und über Optionsrechte und Genussscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz sind mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen;
4. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 InvFG 1993 oder vergleichbarer Regelungen in den OECD-Mitgliedsstaaten anzusetzen;
5. andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle drei Jahre durch geeignete Prüfer vorzunehmen; insbesondere Auf- und Abwertungen sind zu begründen;
6. commercial papers sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vertrag kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt.
7. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, sind entgegen Z 3 dann mit dem vereinbarten Tilgungskurs für die frühestmögliche Tilgung anzusetzen, wenn der Vorstand des Pensionsinstitutes beschließt, die Schuldverschreibung zumindest bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Tilgung so lange nicht zu veräußern, als der Tageskurs niedriger ist als der vereinbarte Tilgungskurs. Ist der Einstandskurs niedriger als der Tilgungskurs, so ist die Kursdifferenz linear auf die Restlaufzeit zu verteilen und die Bewertung entsprechend anzupassen, sofern der Tageskurs nicht höher ist als der errechnete Wert. Die Restlaufzeit der Schuldverschreibung darf zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses maximal 30 Jahre betragen. Diese Bewertung ist nur für die Dauer der unveränderten Bonität des Emittenten zulässig.

(2) Bei Ermittlung des Gesamtwertes der Vermögenswerte zum Abschlussstichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

(3) Der Aktuar und der Prüfaktuar haben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der

Vorschriften der Satzung, des Geschäftsplanes und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vorzunehmen. Der Prüfactuar hat insbesondere zu überprüfen, ob der Geschäftsplan eingehalten wird, ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind und ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist aufgetretene Deckungslücken zu schließen sind. Die Ergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zuzustellen. Der Vorstand hat den Bericht oder einen vom Prüfactuar erstellten, mit den notwendigen Informationen und Schlussfolgerungen versehenen Kurzbericht auf Verlangen unverzüglich den beitragsleistenden Arbeitgebern oder den zuständigen Betriebsräten zu übermitteln.

(4) Das Institut hat den bestellten versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar, Prüfactuar) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Werden vom Prüfactuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder Bestimmungen dieser Satzung für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Als versicherungsmathematischer Sachverständiger darf eine Person, bei der Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschließungsgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Die versicherungsmathematischen Sachverständigen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwenden, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Institut zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Sicherheitsrücklage, Gewinnrücklage

§ 17. (1) Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis sind Sicherheitsrücklagen und Gewinnrücklagen zu bilden. Die Dotierung oder Auflösung der Sicherheitsrücklage hat auf dem Wert der Sicherheitsrücklage zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres aufzusetzen und hat in der durch die Absätze 4 bis 11 vorgeschriebenen Reihenfolge zu erfolgen. Die in einem Geschäftsjahr dotierte Gewinnrücklage ist

1. im leistungsorientierten System bei der Erstellung der nächsten versicherungsmathematischen Bilanz entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan des Institutes an die Leistungsberechtigten in Form einer Pensionsanpassung und an die Mitglieder in Form eines Guthabens auszuschütten.
2. im beitragsorientierten System bei der Erstellung der nächsten versicherungsmathematischen Bilanz entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan des Institutes an die Anwartschaftsberechtigten in Form einer Erhöhung der Anwartschaften und an die Leistungsberechtigten in Form einer Pensionsanpassung auszuschütten.

(2) Die Sicherheitsrücklage und die Gewinnrücklage für das leistungsorientierte System sind global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen. Die Sicher-

heitsrücklage für das beitragsorientierte System ist global für alle Anwartschaftsberechtigten und global für alle Leistungsberechtigten zu führen. Die Gewinnrücklage für das beitragsorientierte System ist individuell zu führen.

(3) Der Sollwert der Sicherheitsrücklage beträgt 10 v. H. des bewerteten Vermögens zum jeweiligen Bilanzstichtag.

(4) Im beitragsorientierten System ist bei Wechsel eines Anwartschaftsberechtigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten dessen anteilige Sicherheitsrücklage rückwirkend zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Wechsel wirksam wird, auf die Sicherheitsrücklage der Leistungsberechtigten umzubuchen.

(5) Übersteigt der Veranlagungsertrag abzüglich der Kosten, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen, den Wert von 4,5 v. H., so ist der Unterschiedsbetrag der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Unterschreitet der Veranlagungsertrag abzüglich der Kosten, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen, den Wert von 4,5 v. H., so ist der Unterschiedsbetrag der Sicherheitsrücklage zu entnehmen. (3. Änderung, ab 2009)

(6) Sofern dies notwendig ist, hat der Vorstand zur Sicherstellung einer kontinuierlichen finanziellen Entwicklung für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im leistungsorientierten System oder einer gleichmäßigen Pensionsanpassung für Leistungsberechtigte im beitragsorientierten System eine zusätzliche Zuweisung zur Sicherheitsrücklage zu beschließen.

(7) Im beitragsorientierten System ist der nach Anwendung der Vorschriften der Absätze 5 und 6 verbleibende Veranlagungsertrag, sofern er die mit 2,5 v. H. rechnermäßigen Zinsen übersteigt, der Gewinnrücklage zuzuführen. (3. Änderung, ab 2009)

(8) Versicherungstechnische Gewinne sind der Sicherheitsrücklage verursachergerecht zuzuführen, versicherungstechnische Verluste sind aus der Sicherheitsrücklage verursachergerecht zu decken.

(9) Übersteigt die gebildete Sicherheitsrücklage 20 v. H. des zugeordneten Vermögens, so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen und der Gewinnrücklage zuzuführen.

(10) Übersteigt die gebildete Sicherheitsrücklage den Sollwert, so sind 10 v. H. der Sicherheitsrücklage sofort aufzulösen und der Gewinnrücklage zuzuführen.

(11) Entsteht nach Anwendung der Abs. 5 bis 10 eine negative Sicherheitsrücklage, so ist sie sofort aufzulösen. (3. Änderung, ab 2009)

Geschäftsplan

§ 18. (1) Das Institut hat bis spätestens 31. Oktober 2000 einen Geschäftsplan zu beschließen.

(2) Der Geschäftsplan hat aus einem allgemeinen Teil und zwei speziellen Teilen für das leistungsorientierte bzw. für das beitragsorientierte System zu bestehen. Der Geschäftsplan ist vom Aktuar zu erstellen.

(3) Im allgemeinen Teil des Geschäftsplanes sind insbesondere

1. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Institutes erheblich sind,

2. die verwendete Art der Altersberechnung,
3. die verwendeten biometrischen Grundwerte (Generationentafel; Mischbestand aus Arbeiter und Angestellte),
4. die allgemeinen versicherungsmathematischen Bezeichnungen und die benötigten versicherungsmathematischen Formeln (z. B.: Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen, Barwerte),
5. die Formblätter getrennt in Aktiva und Passiva für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz,
6. die Berechnungen des zugeordneten durchschnittlichen Vermögens,
7. der Aufbau der Sicherheitsrücklagen und
8. der Aufbau der Gewinnrücklage

festzulegen.

(4) Im speziellen Teil des Geschäftsplanes für das leistungsorientierte System sind insbesondere

1. die versicherungsmathematischen Parameter für die Berechnung der versicherungstechnischen Bilanz (z. B.: Steigerung der Höchstbeitragsgrundlage, Steigerung der Beitragsgrundlagen, jährliche Pensionsanpassung),
2. die Formel für die Berechnung des Nachzahlungsbetrages bei Beendigung der Mitgliedschaft und
3. die Formel für die Reduktion der Anwartschaften und der Leistungen für den Fall, dass der Nachzahlungsbetrag bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht bezahlt wird

anzugeben.

(5) Im speziellen Teil des Geschäftsplanes für das beitragsorientierte System sind insbesondere

1. die Formeln für die Berechnung der Nettobeiträge und deren Zerlegung in Risikobeiträge und Sparbeiträge,
2. die Formel für die Fortführung der individuellen Pensionskonten,
3. die Formel für die Berechnung der Anwartschaften und Leistungen und
4. die Formel für Aufteilung der Gewinnrücklage

anzugeben.

(6) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bestätigung durch den Prüfactuar. Der Prüfactuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht.

Abschnitt III

Leistungsansprüche

Entstehen der Leistungsansprüche

§ 19. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die in dieser Satzung hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Stichtag

§ 20. Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes der dem Todestag folgende

Tag und bei Leistungen aus allen anderen Versicherungsfällen der Tag der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der diesem Tag folgende Monatserste.

Wartezeit

§ 21. (1) Alle Leistungsansprüche des leistungsorientierten Systems mit Ausnahme der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung und Abfindung sind, abgesehen von den besonderen satzungsmäßigen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag mindestens sechzig Beitragsmonate vorliegen. Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalls (§§ 175 und 176 ASVG) oder einer Berufskrankheit (§ 177 ASVG) oder einer anderen anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Zeiten, für die beim Institut Beiträge entrichtet worden sind, sind in folgender Weise in Beitragsmonate zusammenzufassen: Wurden Beiträge für jeden Tag eines Kalendermonats entrichtet, so gilt dieser als Beitragsmonat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Beitragstage dieses Monats solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten, die nicht schon auf Grund des vorigen Satzes Beitragsmonate sind, solange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat dreißig Beitragstage vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Beitragsmonat. Verbleibende Resttage sind weiterzuzählen.

Geltendmachung der Ansprüche

§ 22. (1) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist schriftlich geltend zu machen. Als Tag der Geltendmachung gilt der Tag, an dem der Antrag beim Institut einlangt.

(2) Kann in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden, so ist der bezügliche Antrag unter Benützung der hierfür vorgesehenen Vordrucke im Wege des Institutes zu stellen.

Ruhen der Leistungsansprüche

§ 23. (1) Ansprüche auf Ruhegenuss ruhen, solange der (die) Anspruchsberechtigte aus dem Dienstverhältnis beim Mitglied Anspruch auf Entgelt hat.

(2) Fällt während des Bezuges von Krankengeld, Familiengeld oder Taggeld ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung an, so ruht der Ruhegenuss für die Dauer des Bezuges von Krankengeld, Familiengeld oder Taggeld mit dem Betrag des Krankengeldes.

(3) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes festlegen, dass im beitragsorientierten System die Ansprüche auf Ruhegenuss seiner Leistungsberechtigten überdies für die Dauer des Bezuges einer Abfertigung generell oder für bestimmte Beitragsleistungen oder Einmalergläse ruhen.

(2. Änderung, ab 2008)

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 24. (1) Der Anspruch auf eine laufende Versicherungsleistung erlischt mit dem Tod des (der) Anspruchsberechtigten, mit der Wiederverheiratung der anspruchsberechtigten Witwe (des anspruchsberechtigten Witwers),

mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenversorgungsgenüssen oder nach Ablauf der Dauer, für die eine laufende Versicherungsleistung zuerkannt wurde.

(2) Der Anspruch auf einen vorzeitigen Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung erlischt überdies mit der Wiedereinstellung beim Mitglied nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, wenn der ständige Bezug unter Berücksichtigung der Vordienstzeit mindestens dem im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses beim Mitglied innegehabten Dienstposten entspricht.

(3) Der Anspruch auf eine laufende Versicherungsleistung aus eigener Versicherung erlischt ferner mit dem Anfall des Anspruches auf eine andere laufende Versicherungsleistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung. Beträge, die nach Erlöschen des früheren Anspruches für diesen noch geleistet wurden, sind von den aus dem neuen Anspruch zu leistenden Beträgen einzubehalten. (2. Änderung, ab 2008)

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 25. (1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine laufende Versicherungsleistung nicht mehr vorhanden, so ist diese Versicherungsleistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch nach § 24 erlischt.

(2) Ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung kann ferner auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der (die) Anspruchsberechtigte nach schriftlichem Hinweis auf diese Folge

- a) sich einer ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht,
- b) bei ärztlich festgestellter Dienstfähigkeit die angebotene Wiedereinstellung beim Mitglied ablehnt, es sei denn, der ständige Bezug würde unter Berücksichtigung der Vordienstzeit nicht mindestens dem im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses beim Mitglied innegehabten Dienstposten entsprechen.

Sonderzahlungen

§ 26. Zu laufenden Versicherungsleistungen, die für die Monate April und September bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September bezogenen Versicherungsleistung.

Auszahlung der Versicherungsleistungen

§ 27. (1) Die Versicherungsleistungen sind vom Mitglied, bei dem der (die) Anwartschaftsberechtigte vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt beschäftigt war, als Zahlstelle des Institutes auszuführen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

(2) Die laufenden Versicherungsleistungen werden monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt. Fällt der Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind die Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, dass sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen.

Zahlungsempfänger

§ 28. (1) Die Leistungen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für den Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) Wird wahrgenommen, dass Waisenversorgungsgenüsse von Zahlungsempfängern nicht zu Gunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Leistungen

§ 29. Auf Grund der zusätzlichen Pensionsversicherung nach dieser Satzung werden gewährt:

1. aus dem Versicherungsfall des Alters
 - a) der Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze,
 - b) entfällt, (2. Änderung, ab 2008)
 - c) der vorzeitige Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer,
2. aus dem Versicherungsfall der Dienstunfähigkeit der vorzeitige Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit,
3. aus dem Versicherungsfall der Ruhestandsversetzung der vorzeitige Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung im leistungsorientierten System,
4. aus dem Versicherungsfall der Beendigung der Versicherung die Beitragsrückerstattung,
5. aus dem Versicherungsfall des Todes
 - a) die Hinterbliebenenversorgung,
 - b) die Abfindung.

Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze

§ 30. Anspruch auf Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, wenn er (sie) eine laufende monatliche Alterspension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG bezieht.

§ 31. entfällt

Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer

§ 32. Anspruch auf vorzeitigen Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, wenn er (sie) eine laufende monatliche vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG bezieht.

Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit

§ 33. (1) Anspruch auf vorzeitigen Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, wenn er (sie) eine laufende monatliche Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension oder vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG bezieht.

(2) Bei vorübergehender Dienstunfähigkeit kann der vorzeitige Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit auch für eine bestimmte Frist zuerkannt werden.

Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung

§ 34. (1) Anspruch auf vorzeitigen Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, der (die) mindestens 120 Beitragsmonate erworben hat, wenn kein Anspruch auf einen anderen Ruhegenuss besteht und

- a) das Mitglied über Ansuchen des (der) Anwartschaftsberechtigten oder von Dienstes wegen die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand vornimmt oder
- b) ein unkündbares Dienstverhältnis wegen langdauernder Krankheit durch Zeitablauf oder unverschuldete Entlassung erlischt.

(2) Der vorzeitige Ruhegenuss nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, mit dem das Mitglied, bei dem die letzte Beschäftigung vor Anfall des Ruhegenusses bestanden hat, oder dessen Rechtsnachfolger den Rückersatz nach Abs. 4 nicht mehr leistet bzw. den Nachzahlungsbeitrag nach § 60 nicht zahlt. Trifft diese Voraussetzung für den Wegfall des vorzeitigen Ruhegenusses nicht mehr zu, so lebt der vorzeitige Ruhegenuss im früheren Ausmaß wieder auf.

(3) Der vorzeitige Ruhegenuss nach Abs. 1 fällt im Falle der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand durch das Mitglied mit Ablauf des Monats weg, in welchem die zeitliche Ruhestandsversetzung endet und die Wiedereinstellung beim Mitglied mit mindestens jenen ständigen Bezügen erfolgt, wie sie vor der zeitlichen Ruhestandsversetzung gebührt haben.

(4) Gebührt ein vorzeitiger Ruhegenuss nach Abs. 1, so hat das Mitglied, bei dem die letzte Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, oder dessen Rechtsnachfolger dem Institut 103 v. H. der entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Inanspruchnahme eines Ruhegenusses im beitragsorientierten System

§ 35. Im beitragsorientierten System kann der Anwartschaftsberechtigte bei Erreichung des Anfallsalters der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer für weibliche Versicherte in der Pensionsversicherung nach dem ASVG einen Ruhegenuss in Anspruch nehmen.

Beitragsrückerstattung

§ 36. (1) Anspruch auf Beitragsrückerstattung haben ehemalige Versicherte, deren Versicherung nicht durch Tod beendet worden ist, wenn ein Ruhegenuss oder vorzeitiger Ruhegenuss nicht angefallen ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versicherung neuerlich beim Institut eine Versicherung beginnt. Ehemalige Dienstnehmer der Steiermärkischen Landesbahnen haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung, wenn ein Anspruch auf Ruhegenuss oder vorzeitigen Ruhegenuss entstanden ist. Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung ist bei sonstigem Ausschluss binnen 25 Jahren nach Entstehung des Anspruches geltend zu machen. Ehemalige Versicherte haben für Versicherungen im beitragsorientierten System nur Anspruch auf Beitragsrückerstattung, wenn die

Beitragsrückerstattung den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt. (2. Änderung, ab 2008)

(2) Mit der Gewährung der Beitragsrückerstattung werden alle bisherigen Beitragszeiten unwirksam. Der (die) ehemalige Versicherte ist nach Gewährung der Beitragsrückerstattung in jeder Hinsicht so zu behandeln, als ob er (sie) nie beim Institut versichert und nie bei einem Mitglied beschäftigt gewesen wäre.

Hinterbliebenenversorgung

§ 37. Witwen (Witwer) nach Versicherten haben Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuss und Waisen nach Versicherten haben Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn sie eine entsprechende laufende monatliche Hinterbliebenenpension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG beziehen. Waisenversorgungsgenuss wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Witwen(Witwer)versorgungsgenuss nach einem (einer) Ruhegenussempfänger(in) wird nur gewährt, wenn die Ehe bereits bei Anfall des Ruhegenusses bestanden hat.

Abschnitt IV

Beitragsorientiertes System

Geltungsbereich des beitragsorientierten Systems

§ 38. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für den Bereich der nach dem 31. 12. 1999 erstmals beim Institut Versicherten. Sie gelten überdies für die am 31. 12. 1999 bereits beim Institut Versicherten hinsichtlich der Beiträge für die Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach dem 31. 12. 1999 und für nach dem 31. 12. 1999 geleistete Einmalumlage, die mit Zustimmung des Vorstandes für Versicherte, ehemalige Versicherte oder ehemalige Dienstnehmer eines Mitglieds mit einem Pensionsanspruch gegen das Mitglied entrichtet werden können. (2. Änderung, ab 2008)

Verwendung der Beiträge

§ 39. Die Beiträge für Versicherungen im beitragsorientierten System und deren Erträge dürfen nur für Leistungen im beitragsorientierten System und für Verwaltungskosten verwendet werden.

Wahlmöglichkeiten

§ 40. (1) Der zusätzlichen Pensionsversicherung ist

- a) ein Rechnungszinssatz von 2,5 v. H. und
- b) ein erhöhter Risikoschutz bei Dienstunfähigkeit oder Tod vor Vollendung des 50. Lebensjahres für Pflichtbeiträge aus Gehaltsbestandteilen bis zur 1,5-fachen Höchstbeitragsgrundlage bei seit dem ersten Beginn der Versicherung nicht unterbrochenen Dienstverhältnissen, wobei entgeltfreie Zeiten infolge Karenz oder Präsenzdienst außer Acht bleiben,

vorgegeben. (3. Änderung, ab 2009)

- (2) entfällt. (3. Änderung, ab 2009)

(3) Der (die) Anwartschaftsberechtigte kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jeden Jahres den erhöhten Risikoschutz kündigen. Der

(die) Anwartschaftsberechtigte kann auch bei erstmaligem Beginn der Versicherung eine Versicherung ohne erhöhten Risikoschutz verlangen.

(4) Für den erhöhten Risikoschutz werden von den Beiträgen einjährige Risikoprämien dem Geschäftsplan entsprechend in Abzug gebracht. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 50. Lebensjahres wird dafür bei der Leistungsermittlung ein altersabhängiges Risikokapital auf Basis der mit der Risikogrenze limitierten Pflichtbeiträge des vor dem Versicherungsfall liegenden Kalenderjahres dem Geschäftsplan entsprechend eingerechnet, wobei unterstellt wird, dass zwischen dem Leistungsanfall und der Vollendung des 50. Lebensjahres weitere Pflichtbeiträge entrichtet worden wären. Für die am 31. 12. 1999 bereits beim Institut Versicherten ist die Risikogrenze die halbe jährliche Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 12 Abs. 2 und 3) für Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage. Für die nach dem 31. 12. 1999 erstmals beim Institut Versicherten ist die Risikogrenze die jährliche Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 12 Abs. 2 und 3) für Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich der halben jährlichen Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 12 Abs. 2 und 3) für Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage.

Pensionskonten

§ 41. Das Institut hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Konto, aufgeteilt nach Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen, zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Pensionsleistungen und der Beitragsrückerstattung.

Verwaltungskosten

§ 42. (1) Die Verwaltungskosten setzen sich aus den einmalig für jeden Anwartschaftsberechtigten zu bezahlenden Aufnahmekosten, den laufenden Verwaltungskosten, den jährlichen Vermögensverwaltungskosten, den jährlichen Kosten für die Auszahlung der Pensionen und den einmalig anfallenden sonstigen Auszahlungskosten zusammen.

(2) Die Aufnahmekosten in Höhe von 36,— € sind einmalig bei Anmeldung eines neuen Anwartschaftsberechtigten vom Arbeitgeber zusätzlich zu den Beiträgen zu bezahlen.

(3) Die laufenden Verwaltungskosten betragen 3 Prozent der Beiträge und Einmalerläge und sind direkt von den Beiträgen und Einmalerlägen einzubehalten. Die Verwaltungskosten für Einmalerläge ermäßigen sich auf 2 Prozent der Einmalerläge, wenn diese im Einzelfall insgesamt mehr als 50.000,— € betragen, und auf 1 Prozent der Einmalerläge, wenn diese im Einzelfall insgesamt mehr als 100.000,— € betragen.

(4) Die jährlichen Vermögensverwaltungskosten bestehen aus

- a) den dem Institut verrechneten Vermögensverwaltungskosten (inklusive Depotgebühren) sowie
- b) 0,2 v. H. des durchschnittlich veranlagten Vermögens.

Die jährlichen Vermögensverwaltungskosten dürfen insgesamt nicht größer sein als 1,4 v. H. des durchschnittlich

veranlagten Vermögens. Sie sind vor Aufteilung des Veranlagungsergebnisses einzubehalten. (3. Änderung, ab 2009)

(5) Die jährlichen Kosten für die Auszahlung der Versicherungsleistungen sind in Höhe von 1% von der laufenden Versicherungsleistung einzubehalten.

(6) Die einmalig anfallenden sonstigen Auszahlungskosten sind im Fall der Beitragsrückerstattung, bei Abfertigungen bzw. bei Abfindungen einzubehalten. Diese Kosten betragen 1% der Auszahlungssumme.

Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze und Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer

§ 43. Das Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze und des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan. (3. Änderung, ab 2009)

Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit

§ 44. Das Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension

1. bei Vorliegen des besonderen Risikoschutzes im Falle des Leistungsanfalls vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Verrentung der um ein altersabhängiges Risikokapital erhöhten Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan und
2. in allen übrigen Fällen aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan.

Ausmaß der Beitragsrückerstattung; Verfügungsmöglichkeiten

§ 45. (1) Die Beitragsrückerstattung hat das Ausmaß der auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann nach Beendigung der Versicherung die Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen. Bei Eintritt des Leistungsfalles und Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen hat der Leistungsberechtigte gegen das Institut einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft wobei zusätzlich die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall zu berücksichtigen sind. Der Anwartschaftsberechtigte kann auch die Fortsetzung der Versicherung nur mit eigenen freiwilligen Beiträgen verlangen, wenn bereits mindestens sechzig Beitragsmonate vorliegen.

(3) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen sechs Monaten nach Beendigung der Versicherung keine Erklärung ab, ist die Deckungsrückstellung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln. Diese berechnet sich unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen

Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Umwandlung nach denselben Rechenregeln, die bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen waren.

Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 46. Das Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
 - a) beträgt im Falle des erhöhten Risikoschutzes 50 v. H. des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hätte;oder
 - b) ergibt sich ansonsten unter Berücksichtigung allfälliger Waisenversorgungsgenüsse aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan.
2. des Leistungsberechtigten beträgt 50 v. H. des (vorzeitigen) Ruhegenusses, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hat.

Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 46 a. Dem Bezieher eines Witwen(Witwer)versorgungsgenusses, der sich wieder verehelicht, gebührt eine Abfertigung in der Höhe der 35-fachen laufenden monatlichen Leistung im Zeitpunkt der Wiederverhehlung. Die abgefertigte Leistung lebt auch nach einem Ende der neuen Ehe nicht wieder auf.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 47. Das Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
 - a) beträgt im Falle des erhöhten Risikoschutzes 20 v. H., bei Vollwaisen 30 v. H. des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hätte;und
 - b) ergibt sich ansonsten unter Berücksichtigung eines allfälligen Witwen(Witwer)versorgungsgenusses aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan.
2. des Leistungsberechtigten beträgt 20 v. H., bei Vollwaisen 30 v. H. des (vorzeitigen) Ruhegenusses, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hat.

Gesamtausmaß der Hinterbliebenenversorgung

§ 48. Die Summe aller Hinterbliebenenversorgungsgenüssen ist bei zusätzlichem Risikoschutz mit 110 v. H. des vorzeitigen Ruhegenusses begrenzt, den der verstorbene Leistungsberechtigte bezogen hat oder den der verstorbene Anwartschaftsberechtigte bezogen hätte, wäre im Zeitpunkt seines Todes ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit mit zusätzlichem Risikoschutz angefallen. Solange die Summe der Hinterbliebenenversorgungsgenüsse diese Grenze übersteigt, werden sie anteilmäßig gekürzt.

Abfindung

§ 48 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten zu gleichen Teilen die Hinterbliebenen, sofern ihnen Hinterbliebenenversorgung nur deshalb nicht gebührt, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, wenn mindestens ein Beitragsmonat vorliegt. Diese Abfindung gebührt im Ausmaß der Beitragsrückerstattung, höchstens im Betrag gemäß § 1 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes. (2. Änderung, ab 2008)

(2) Monatliche Leistungen aus Pensionskonten, für die die Beitragsrückerstattung den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt, sind nicht zu gewähren sondern mit dem Betrag der Beitragsrückerstattung abzufinden, sofern nicht auch eine monatliche Leistung aus dem leistungsorientierten System gebührt. (2. Änderung, ab 2008)

Übertragung geringfügiger Leistungen

§ 48 b. Monatliche Leistungen, die neben monatlichen Leistungen des leistungsorientierten Systems gebühren und den Betrag von 20,—€ nicht übersteigen sind als zusätzliche Leistungen im leistungsorientierten System zu gewähren. Die Deckungsrückstellungen sind dem Vermögen des leistungsorientierten System zu übertragen.

Anpassung der monatlichen Leistungen

§ 49. (1) Die monatlichen Leistungen gebühren in der festgestellten Höhe zumindest für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die monatlichen Leistungen sind dem Geschäftsplan entsprechend nach dem Beschluss der versicherungstechnischen Bilanz rückwirkend mit Beginn des dem Bilanzstichtag folgenden Jahres anzupassen. Eine Herabsetzung der Leistungen kann unterbleiben, wenn sie weniger als 0,1 v. H. betragen sollte.

(3. Änderung, ab 2009)

Abschnitt V

Leistungsorientiertes System

Geltungsbereich des leistungsorientierten Systems

§ 50. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für den Bereich der nach dem 31. 12. 1999 erstmals beim Institut Versicherten. Sie gelten überdies nicht für die am 31. 12. 1999 bereits beim Institut Versicherten hinsichtlich der Beiträge für die Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach dem 31. 12. 1999.

Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze, des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer und des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit

§ 51. (1) Der monatliche Ruhegenuss besteht aus einem Betrag für geleistete Beiträge von Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage und zutreffendenfalls aus einem weiteren Betrag für geleistete Beiträge von Teilen der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Der Betrag für geleistete Beiträge von Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage ist der dreitausenddreihundertste Teil der Summe aller entsprechenden vor dem Stichtag liegenden Beitragsgrundlagen und Sonderbeitragsgrundlagen. Der Betrag für geleistete Beiträge von Teilen von Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage ist der achthundertfünfundzwanzigste Teil der Summe aller entsprechenden vor dem Stichtag liegenden Teile von Beitragsgrundlagen und Sonderbeitragsgrundlagen. Die allgemeinen Beitragsgrundlagen und Sonderbeitragsgrundlagen bzw. deren Teile sind für die Bildung dieser Summen mit den vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz kundgemachten Aufwertungsfaktoren des § 108 Abs. 4 ASVG zu vervielfachen. Die Vervielfachung erfolgt jeweils mit dem Aufwertungsfaktor jenes Jahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Fällt ein vorzeitiger Ruhegenuss vor dem Tag an, an dem die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG erreicht ist, vermindert sich der Ruhegenuss für jedes angefangene Jahr des früheren Anfalls um 2 v. H., höchstens jedoch um 10 v. H., des zuvor ermittelten Ausmaßes. (4. Änderung, ab 2009)

(3) Fällt ein Ruhegenuss innerhalb von drei Jahren nach Wegfall eines Ruhegenusses nach §§ 30 bis 33 an, ist die neue Leistung im Ausmaß der weggefallenen Leistung zu gewähren. Hat der Leistungsempfänger nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung mindestens vierundzwanzig Beitragsmonate erworben, ist der erste Satz nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungsempfänger günstiger ist.

§ 52. entfällt. (2. Änderung, ab 2008)

Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Ruhestandsversetzung

§ 53. Der monatliche vorzeitige Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung ist der siebenhundertste Teil der Summe aller vor dem Stichtag liegenden Beitragsgrundlagen, von denen Beiträge geleistet worden sind. § 51 Abs. 2, fünfter und sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

Ausmaß der Beitragsrückerstattung

§ 54. (1) Als Beitragsrückerstattung gebühren 50 v. H. der entrichteten Beiträge. Versicherten, deren Versicherung erstmals nach dem 31.12.1997 begonnen hat, gebühren als Beitragsrückerstattung überdies 50 v. H. der entrichteten Alterszuschläge.

(2) Für die Beitragsrückerstattung sind die eingezahlten Beiträge und Alterszuschläge zu verzinsen. Zum Zwecke der Verzinsung sind die Beiträge und Alterszuschläge nach Kalenderjahren festzustellen. Die so festgestellten Jahresbeträge sind mit 3 v. H. zu verzinsen.

Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 55. Der monatliche Witwen(Witwer)versorgungsgenuss beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss nach §§ 30 bis 33 hatte, 50 v. H. des Ruhegenusses nach §§ 30 bis 33, auf den in diesem Zeitpunkt Anspruch bestanden hätte,

- b) Anspruch auf einen Ruhegenuss nach §§ 30 bis 33 hatte, 50 v. H. dieses Ruhegenusses, wenn jedoch der Ruhegenuss vor dem Jahr 2000 angefallen ist, höchstens 50 v. H. des Betrages, der nach den Bestimmungen der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung nach Abzug des besonderen Steigerungsbetrages (§ 68) als Ruhegenuss-Zuschussleistung gebührt hätte.

Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 56. Dem Bezieher eines Witwen(Witwer)versorgungsgenusses, der sich wieder verhehlicht, gebührt eine Abfertigung in der Höhe der 35-fachen laufenden monatlichen Leistung im Zeitpunkt der Wiederverhehlichung. Die abgefertigte Leistung lebt auch nach einem Ende der neuen Ehe nicht wieder auf.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 57. Der monatliche Waisenversorgungsgenuss beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses, auf den nach dem (der) Verstorbenen Anspruch besteht oder bestünde.

Anpassung der monatlichen Leistungen

§ 58. (1) Die monatlichen Leistungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den dem Anpassungsjahr entsprechenden Anpassungsfaktoren nach Abs. 4 zu vervielfachen.

(2) Das Anpassungsjahr ist das Jahr, in dem der Stichtag der Leistungen liegt.

(3) Leistungen, deren Anpassungsjahr vor dem Jahr 1999 liegt, sind nur dann und nur soweit zu erhöhen, als auch deren Neuberechnung nach den Bestimmungen der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung zu einer Erhöhung der Leistung führen würde.

(4) Die Anpassungsfaktoren lauten für Leistungen ab 1. 1. 2006:

Anpassungsjahr	Anpassungsfaktor
1983	1,5235
1984	1,4422
1985	1,3954
1986	1,3559
1987	1,3507
1988	1,3260
1989	1,2983
1990	1,2618
1991	1,2209
1992	1,1750
1993	1,1293
1994	1,0952
1995	1,0669
1996	1,0503
1997 bis 2001	1,0313
2002	1,0231
2003	1,0181
2004	1,0100
2005	1,0050

(5) Ergibt sich nach den Vervielfachungen gemäß Abs. 1 im Einzelfall eine niedrigere Leistung als sie vor den Vervielfachungen gebührte, ist die Leistung in dem vor den Vervielfachungen gebührenden Ausmaß weiterzugewähren.

(6) Die Anpassung der Leistungen ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid ist nur zu erteilen, wenn der (die) Berechtigte dies bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich verlangt.

(7) Hinterbliebenenversorgungsgenüsse nach Ruhegehältern, die vor dem Jahr 1983 angefallen sind, sind nicht mit den Anpassungsfaktoren des Abs. 4 zu vervielfachen.

Herabsetzung bereits zuerkannter Leistungen

§ 58 a. Monatliche Leistungen, deren Stichtag vor dem Inkrafttreten der 4. Änderung der Satzung liegt, mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 34 werden auf 85 v. H. ihres Ausmaßes herabgesetzt. (4. Änderung, ab 2009)

Abfindung

§ 59. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten zu gleichen Teilen die Hinterbliebenen, sofern ihnen Hinterbliebenenversorgung nur deshalb nicht gebührt, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, wenn mindestens ein Beitragsmonat vorliegt. Diese Abfindung gebührt im Ausmaß der Beitragsrückerstattung.

(2) Leistungen der Hinterbliebenenversorgung, die weniger als 14,— € monatlich betragen würden, sind nicht zu gewähren, sondern mit dem 50-fachen monatlichen Ausmaß abzufinden.

(3) Kinderzuschüsse sind nicht weiterzugewähren, sondern mit dem 35-fachen monatlichen Ausmaß, höchstens jedoch mit dem Betrag, der bis zum Ablauf der befristeten Gewährung gebührt, abzufinden.

Nachzahlungsbeitrag bei Beendigung der Mitgliedschaft

§ 60. (1) Bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere auch bei Heimfall (§ 31 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60), bei Einlösung (§ 31 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) oder bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das frühere Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger einen Nachzahlungsbeitrag gemäß Abs. 2 zu entrichten, der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig und innerhalb von drei Wochen nach bescheidmäßiger Vorschreibung einzuzahlen ist.

(2) Der Nachzahlungsbeitrag ist der Betrag, um den im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die nach versicherungstechnischen Grundlagen errechneten Barwerte aller künftigen Versicherungsleistungen und erworbenen Anwartschaften auf Versicherungsleistungen der Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfänger aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds den Teil der allgemeinen Rücklage des Institutes, der auf die Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfänger aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds entfällt, übersteigen.

(3) Wird der Nachzahlungsbeitrag nicht vollständig entrichtet, sind die Versicherungsleistungen für die Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfänger aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds auf das Ausmaß ihrer finanziellen Deckung herabzusetzen. Nach erfolgreichen Eintreibungsmaßnahmen sind die Versicherungsleistungen ab der nächstfolgenden versicherungstechnischen Bilanz entsprechend anzuheben.

(4) Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Mitgliedschaft zum Institut auch ohne Entrichtung des Nachzahlungsbeitrages beendet werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle Leistungsverpflichtungen des Institutes gegenüber den Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfängern aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds übernimmt.

Abschnitt VI

Verwaltung des Institutes

Organe

§ 61. Zur Durchführung der Aufgaben des Institutes sind berufen:

1. die Verwaltungskörper, und zwar:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kontrollversammlung,
2. der Obmann (die Obmannstellvertreter),
3. das Büro des Institutes.

Die Verwaltungskörper können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, Personen, die die Voraussetzungen des § 62 erfüllen, zu kooptieren. Kooptierungen dürfen nur bis zum Ausmaß von 25 v. H. der dem jeweiligen Verwaltungskörper angehörenden Versicherungsvertreter erfolgen. Kooptierte Personen sind zu den Sitzungen zu laden. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsersatz und sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. (3. Änderung, ab 2009)

Versicherungsvertreter

§ 62. (1) Die Verwaltungskörper bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter).

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger oder Bürger eines Staates der Europäischen Union sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ihres Staates ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz in der Republik Österreich haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder

- a) Bevollmächtigte von Dienstgebern oder
- b) Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessensvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer oder Dienstgeber sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder und Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessensvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer oder Dienstgeber handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem Institut als pflichtversicherte oder freiwillig versicherte Dienstnehmer oder Dienstgeber angehören oder Bevollmächtigte von Dienstgebern solcher Dienstnehmer sein.

(4) Kein Mitglied eines Verwaltungskörpers darf in diesem mehr als eine Stimme führen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Institut. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand.

(6) Bedienstete des Institutes und Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

Die Generalversammlung

§ 63. Die Generalversammlung besteht aus 18 Vertretern der Dienstnehmer und 9 Vertretern der Dienstgeber. Die Mitglieder des Vorstandes gehören gleichzeitig der Generalversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand angehören. Die Generalversammlung beschließt die versicherungstechnische Bilanz. (3. Änderung, ab 2009)

Der Vorstand

§ 64. Der Vorstand besteht aus acht Vertretern der Dienstnehmer und vier Vertretern der Dienstgeber.

Die Kontrollversammlung

§ 65. Die Kontrollversammlung besteht aus zwei Vertretern der Dienstgeber und einem Vertreter der Dienstnehmer.

Der Obmann

§ 66. Der Obmann hat im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern, im Falle ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung, Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, bei Gefahr im Verzug soweit selbst zu besorgen, als es notwendig ist, um einen dem Institut drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen dem Institut ansonsten entgehenden Vorteil zu sichern. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Form rechtsverbindlicher Akte

§ 67. (1) Schriftliche Ausfertigungen des Institutes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verwaltungskörper oder deren Ausschüsse bedürfen, sowie in Angelegenheiten, die eine erhebliche Verbindlichkeit des Institutes beinhalten oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Obmann (vom ersten bzw. zweiten Obmannstellvertreter) als auch vom leitenden Angestellten (von seinem ständigen Stellvertreter) unterzeichnet sein.

(2) Ausfertigungen in allen anderen Angelegenheiten werden vom leitenden Angestellten (von seinem ständigen Stellvertreter) unterzeichnet.

(3) Die eigenhändige Unterzeichnung kann entfallen, wenn es sich um Ausfertigungen handelt, die unter Verwendung eines maschinell lesbaren Datenträgers hergestellt werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erlöschen oder Herabsetzung zuerkannter Leistungen

§ 68. Personen, die am 31. 12. 1999 Anspruch auf eine Zuschussleistung haben und denen gemäß § 581 ASVG ein besonderer Steigerungsbetrag im Sinne des § 248 Abs. 5 ASVG oder gemäß sonstiger gesetzlicher Regelungen ein gleichartiger Steigerungsbetrag eines anderen Sozialversicherungsträgers gebührt, verlieren ganz oder teilweise ihre Ansprüche an das Institut nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Wenn ein besonderer Steigerungsbetrag im Ausmaß der am 31. 12. 1999 bestehenden Zuschussleistung gebührt, erlöschen mit 31. 12. 1999 alle Ansprüche gegen das Institut.
2. Wenn der besondere Steigerungsbetrag kleiner ist als die am 31. 12. 1999 bestehende Zuschussleistung, gebührt die Zuschussleistung ab 1. 1. 2000 nur mehr im Ausmaß des Differenzbetrages. In diesen Fällen führt der besondere Steigerungsbetrag bei einer allfälligen Ermittlung der Zuschussleistung nach der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung zunächst zur Verminderung und gegebenenfalls zum Erlöschen der Zuschussleistungsteile, die im Ausmaß von 25 v. H. der vollen Leistung gebühren, und dann im verbleibenden Betrag zur Verminderung und gegebenenfalls zum Erlöschen der Zuschussleistungsteile, die im Ausmaß von 100 v. H. der vollen Leistung gebühren.

Ein schriftlicher Bescheid über das Erlöschen oder die Herabsetzung ist nur zu erteilen, wenn der (die) Berechtigte dies bis 31. Dezember 2000 schriftlich verlangt.

Einmaliger Nachzahlungsbeitrag

§ 69. (1) Die Mitglieder haben einen einmaligen Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich aus einem Teilbetrag gemäß Abs. 2 und einem Teilbetrag gemäß Abs. 3 zusammensetzt.

(2) Der Betrag von 40 Millionen Schilling ist auf jene Mitglieder, bei denen vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1998 die Versicherungsleistungen höher waren als die entrichteten Beiträge mit Ausnahme allenfalls entrichteter Nachzahlungsbeiträge auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen zum 31. 12. 1991 und zum 31. 12. 1995, im Verhältnis der dadurch dem Institut entstandenen Abgänge aufzuteilen.

(3) Der Betrag von 40 Millionen Schilling ist auf die Mitglieder im Verhältnis der Barwerte der Differenzleistungen ihrer am 1. 1. 1999 vorhandenen Leistungsbezieher aufzuteilen. Die Differenzleistungen sind jene Beträge, um die die tatsächlichen Leistungen höher sind als sie es nach den Bestimmungen der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung wären.

(4) Auf den einmaligen Nachzahlungsbeitrag sind bereits auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen zum 31. 12. 1991 und zum 31. 12. 1995 rechtskräftig entrichtete Nachzahlungsbeitragszahlungen unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6,5 v. H. anzurechnen. Ein dadurch entstehendes Guthaben eines Mitglieds ist mit 6,5 v. H. zu verzinsen und mit zukünftigen Beiträgen für Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrund-

lage der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits Versicherten zu verrechnen. Nachzahlungsbeitragszahlungen, die vom Institut auf Grund einer Entscheidung im Rechtsmittelverfahren zurückzuzahlen sind, gelten nicht als rechtskräftig entrichtet im Sinne des ersten Satzes. Ein am 31. 12. 2001 noch bestehendes Restguthaben ist dem Mitglied auszuführen.

(5) Der einmalige Nachzahlungsbetrag ist mit den Beiträgen für den Monat Jänner des Jahres 2000 einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Bezahlung in höchstens 120 gleichen, ab dem Jänner 2000 beginnenden, aufeinanderfolgenden monatlichen Raten unter Anwendung einer Verzinsung von 6,5 v. H. bewilligen.

Kalendermonat (Monat)

§ 70. (1) Für die Berechnung von Zinsen und für die Feststellung der für Bruchteile eines Kalendermonats gebührenden laufenden Versicherungsleistungen ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzunehmen.

(2) Bei der Feststellung der Gesamtdienstzeit nach den Vorschriften des § 10 sind die Kalendertage in jenen Kalendermonaten, in denen eine Unterbrechung der Beschäftigung vorliegt, zusammenzuzählen und je 30 Kalendertage als ein Monat anzunehmen.

Leistungen anderer Sozialversicherungsträger

§ 71. Den in den vorstehenden Paragraphen genannten Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG sind für den Wirkungsbereich dieser Satzung die entsprechenden Leistungen eines Sozialversicherungsträgers nach einem anderen Bundesgesetz gleichzusetzen, wenn dieser andere Sozialversicherungsträger Versicherungszeiten nach dem ASVG, die den Beitragszeiten des Institutes entsprechen, zu berücksichtigen hat.

Beitragszeiten vor dem Jahr 1958

§ 72. Beiträge und Beitragsgrundlagen für Zeiten vor dem Jahr 1958 sind bei der Ermittlung der Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Alterszuschläge

§ 73. Für Versicherte, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Alterszuschläge von allgemeinen Beiträgen und Sonderbeiträgen zu entrichten waren, sind diese Alterszuschläge in unveränderter Höhe für die volle Dauer der Versicherung weiterzuentrichten. Die Alterszuschläge für Versicherungen, die erstmals vor dem 1. 1. 1998 begonnen haben, sind zur Gänze von den Mitgliedern zu tragen. Für solche Alterszuschläge ist § 12 Abs. 4 nicht anzuwenden.

Zuschussleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung

§ 74. (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bescheidmäßig zuerkannte Zuschussleistungen von Ruhegenüssen oder vorzeitigen Ruhegenüssen gebühren ab dem Inkrafttreten dieser Satzung als Ruhegenüsse.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bescheidmäßig zuerkannte Zuschussleistungen von Witwen (Witwer)versorgungsgenüssen oder Waisenversorgungsgenüssen gebühren ab dem Inkrafttreten dieser Satzung als Witwen(Witwer)versorgungsgenüsse oder Waisenversor-

gungsgenüsse. Sind diese Leistungen nach einem Empfänger eines Ruhegenusses angefallen, ist für sie das Anpassungsjahr das Jahr, in dem der Ruhegenuss angefallen ist.

Volleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung

§ 75. Laufende Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht als Zuschussleistungen gebührt haben, gebühren ab Inkrafttreten dieser Satzung als vorzeitige Ruhegenüsse wegen Ruhestandsversetzung.

Freiwillig Weiterversicherte

§ 76. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Weiterversicherte gelten fortan als freiwillig Versicherte. Sie haben allerdings die gesamten Beiträge und Alterszuschläge selbst zu tragen.

Weitere Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 77. Von der Pflichtversicherung sind Personen ausgenommen, deren Dienstverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestanden hat und die auf Grund der Bestimmungen der am 1. 1. 1999 geltenden Satzung von der Pflichtversicherung ausgenommen waren.

Auflösung des Institutes

§ 78. Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Institutes, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zur Sicherstellung der künftig fällig werdenden Leistungsansprüche zu verwenden. Ein nach Beendigung der Liquidation des Institutes noch vorhandenes Vermögen darf nur gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet werden.

Aufhebung früherer Bestimmungen

§ 79. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 80. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung, frühestens aber am 1. Jänner 2000, in Kraft.

§§ 81. bis 85. entfallen.

Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung

§ 86. Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens jedoch am 1. Jänner 2007 in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung

§ 87. Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens jedoch am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen der 3. Änderung

§ 88. (1) Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens am 31. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Die Mitglieder können innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der 3. Änderung entgegen der Bestim-

mung des § 40 Abs. 1 lit. a für ihre Versicherten die Weiterverwendung des früheren Rechnungszinssatzes verlangen. In diesem Fall gelten für diese Mitglieder und ihre Versicherten § 17 Abs. 5 und 7 in der vor dem Inkrafttreten der 3. Änderung geltenden Fassung weiter.
(3. Änderung, ab 2009)

Wirksamkeitsbeginn der 4. Änderung

§ 89. Die 4. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens am 1. April 2009 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sitz und Wirkungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Dauer der Mitgliedschaft
- § 6 Pflichtversicherung
- § 7 Ausnahmen von der Pflichtversicherung
- § 8 An- und Abmeldung von der Pflichtversicherung
- § 9 Melde- und Auskunftspflichten
- § 10 Dauer der Pflichtversicherung
- § 11 Freiwillige Versicherung
- § 12 Beiträge
- § 13 Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge
- § 14 Verzugszinsen

Abschnitt II

Berechnungsgrundlagen

- § 15 Rücklagenbildung
- § 16 Versicherungstechnische Bilanz
- § 17 Sicherheitsrücklage, Gewinnrücklage
- § 18 Geschäftsplan

Abschnitt III

Leistungsansprüche

- § 19 Entstehen der Leistungsansprüche
- § 20 Stichtag
- § 21 Wartezeit
- § 22 Geltendmachung der Ansprüche
- § 23 Ruhen der Leistungsansprüche
- § 24 Erlöschen von Leistungsansprüchen
- § 25 Entziehung von Leistungsansprüchen
- § 26 Sonderzahlungen
- § 27 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 28 Zahlungsempfänger
- § 29 Leistungen
- § 30 Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze
- § 32 Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer langer Versicherungsdauer
- § 33 Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit
- § 34 Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung
- § 35 Inanspruchnahme eines Ruhegenusses im beitragsorientierten System
- § 36 Beitragsrückerstattung
- § 37 Hinterbliebenenversorgung

Abschnitt IV

Beitragsorientiertes System

- § 38 Geltungsbereich des beitragsorientierten Systems
- § 39 Verwendung der Beiträge
- § 40 Wahlmöglichkeiten
- § 41 Pensionskonten
- § 42 Verwaltungskosten
- § 43 Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze und Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer
- § 44 Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit
- § 45 Ausmaß der Beitragsrückerstattung; Verfügungsmöglichkeiten
- § 46 Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 46a Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 47 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses
- § 48 Gesamtausmaß der Hinterbliebenenversorgung
- § 48a Abfindung
- § 48b Übertragung geringfügiger Leistungen
- § 49 Anpassung der monatlichen Leistungen

Abschnitt V

Leistungsorientiertes System

- § 50 Geltungsbereich des leistungsorientierten Systems
- § 51 Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze, des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer und des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit
- § 53 Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Ruhestandsversetzung
- § 54 Ausmaß der Beitragsrückerstattung
- § 55 Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 56 Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 57 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses
- § 58 Anpassung der monatlichen Leistungen
- § 58a Herabsetzung bereits zuerkannter Leistungen
- § 59 Abfindung
- § 60 Nachzahlungsbeitrag bei Beendigung der Mitgliedschaft

Abschnitt VI

Verwaltung des Institutes

- § 61 Organe
- § 62 Versicherungsvertreter
- § 63 Die Generalversammlung
- § 64 Der Vorstand
- § 65 Die Kontrollversammlung
- § 66 Der Obmann
- § 67 Form rechtsverbindlicher Akte

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 68 Erlöschen oder Herabsetzung zuerkannter Leistungen

- § 69 Einmaliger Nachzahlungsbeitrag
- § 70 Kalendermonat (Monat)
- § 71 Leistungen anderer Sozialversicherungsträger
- § 72 Beitragszeiten vor dem Jahr 1958
- § 73 Alterszuschläge
- § 74 Zuschussleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung
- § 75 Vollerleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung
- § 76 Freiwillig Weiterversicherte
- § 77 Weitere Ausnahmen von der Pflichtversicherung
- § 78 Auflösung des Institutes
- § 79 Aufhebung früherer Bestimmungen
- § 80 Inkrafttreten
- § 86 Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung
- § 87 Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung
- § 88 Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen der 3. Änderung
- § 89 Wirksamkeitsbeginn der 4. Änderung

118. Zl. LK 019; 1499/2010 vom 28. Juni 2010

Kollektivvertrag 2010: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2010 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 258/2010; Katasterzahl 22IV/98/10) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 25. Juni 2010 kundgemacht.

119. Zl. P 1715; 1484/2010 vom 28. Juni 2010

Ordination ins Ehrenamt von MMag. Michael Bubik

MMag. Michael Bubik wurde am 20. Juni 2010 in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Senior Mag. Hans-Jürgen Deml und Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger ins Ehrenamt ordiniert.

120. Zl. P 1302; 814/2010 vom 15. April 2010

Mag. Walter Cziegler — Rechte aus der Ordination, Verzicht

Gemäß § 14 Abs. 9 der Ordnung des geistlichen Amtes wird kundgemacht, dass Herr Mag. Walter Cziegler mit Wirkung vom 13. April 2010 auf seine Rechte aus der Ordination verzichtet hat.

121. Zl. A 13; 1707/2010 vom 23. Juli 2010

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Frau Magdalene Gnigler hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 19. Juni 2010 und am 17. Juli 2010 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

122. Zl. A 13; 1704/2010 vom 23. Juli 2010

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Frau Bianca Hofer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 17. Juli 2010 die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

123. Zl. VER 71; 1742/2010 vom 29. Juli 2010

Verein „Freunde der Evangelischen Johanneskirche Wien-Liesing“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Gemäß Artikel 71 Kirchenverfassung wird verlautbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund der Beschlussfassung vom 18. Mai 2010 mit Bescheid vom 25. Mai 2010, Zahl VER 71; 1117/2010, den Verein „Freunde der Evangelischen Johanneskirche Wien-Liesing“ mit dem Sitz in 1230 Wien als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt hat und die vorgelegten Statuten in der Fassung vom 13. April 2010 genehmigt hat.

124. Zl. LK 022; 1812/2010 vom 19. August 2010

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2009 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2009**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2009

	31. 12. 2009	31. 12. 2008	31. 12. 2009	31. 12. 2008
AKTIVA			PASSIVA	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	151,76	1.275,30	I. Kapital	2,014.759,11
1. Software			II. Kapitalrücklagen	
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	0,00
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	126.253,81	140.959,61	III. Gewinnrücklagen	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.916,71	13.616,55	1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98
	135.170,52	154.576,16		<u>2,029.303,09</u>
III. Finanzanlagen			B. Investitionszuschüsse	<u>12.717,70</u>
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1,628.803,22	1,134.252,14	C. Rückstellungen	
	<u>1,764.125,50</u>	<u>1,290.103,60</u>	1. sonstige Rückstellungen	<u>1.020,00</u>
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	268.035,15
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	126.758,83	101.759,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.729,22
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	34.463,92	45.384,78	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	56.798,60
	161.222,75	147.144,67	4. sonstige Verbindlichkeiten	46.811,15
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			davon aus Steuern	450,19
	518.365,36	947.916,45	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	289,18
	<u>679.588,11</u>	<u>1,095.061,12</u>		6.136,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>534,63</u>	<u>2.647,32</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.833,33</u>
Summe AKTIVA	<u>2,444.248,24</u>	<u>2,387.812,04</u>	Summe PASSIVA	<u>2,444.248,24</u>
			Eventualverbindlichkeiten	<u>380.000,00</u>
				<u>380.000,00</u>

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009

	2009	2008
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.723.150,46	4.283.069,75
b) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,65
c) übrige	41.222,01	54.090,29
	4.768.006,12	4.340.793,69
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	13.162,64	12.746,53
b) Sonstige Sozialaufwendungen	29.605,17	21.759,20
	42.767,81	34.505,73
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.302,26	23.296,42
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.236.100,05	3.761.468,96
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	114.865,07	94.466,05
Mitgliedsbeiträge	12.630,56	13.984,16
Instandhaltung	6.207,10	8.249,13
Betriebskosten	90.051,77	85.224,63
Transportaufwand	164,53	233,53
Reise- und Fahrtaufwand	29.112,65	48.454,19
Nachrichtenaufwand	22.565,77	29.985,78
Aus- und Weiterbildung	19.990,00	20.678,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	27.460,36	30.897,63
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.270,13	4.709,16
Spesen des Geldverkehrs	3.661,43	3.179,50
Rechts- und Beratungsaufwand	10.394,48	8.114,02
Abschreibung von Forderungen	5,73	4,00
diverse betriebliche Aufwendungen	129.484,89	136.362,31
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	130,71	0,00
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	- 15,58	- 21,77
	4.706.079,65	4.245.989,58
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	- 3.143,60	37.001,96
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	113.007,19	22.819,57
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.405,63	32.546,07
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	62.000,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	59.987,02
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.381,95	1.444,85
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	126.030,87	55.933,77
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	122.887,27	92.935,73
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	70,51	170,07
14. Jahresüberschuss	122.816,76	92.765,66
15. Jahresgewinn	122.816,76	92.765,66

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der
**Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Unsere Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2009 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 11. Mai 2010

Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

125. Zl. LK 022; 1814/2010 vom 19. August 2010

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublich die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2009 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung
für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche
A. und H. B.
zum 31. Dezember 2009**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2009

	31.12.2009	31.12.2008	PASSIVA	31.12.2009	31.12.2008
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kapital	- 26.082,56	- 42.095,00
1. Grundstücke	1,02	1,02			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.546,67	727,50	B. Rückstellungen	575,00	575,00
	2.547,69	728,52	1. sonstige Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	878,72	4.667,69
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	555,80	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	70.000,00	80.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	46.221,22	41.682,08	3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	3.397,75	35,27
	46.221,22	42.237,88		650,52	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	216,56		74.276,47	84.702,96
Summe AKTIVA	48.768,91	43.182,96	Summe PASSIVA	48.768,91	43.182,96

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009

	2009	2008
1. Stiftungserlöse	36.000,00	12.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	968,54	0,00
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	5.669,97	2.354,67
b) Fremdleistungen	8.655,98	59.341,99
	14.325,95	61.696,66
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	180,83	80,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	0,00	315,42
Versicherungen	625,11	602,44
Nachrichtenaufwand	0,00	8,31
Spesen des Geldverkehrs	569,29	542,52
Rechts- und Beratungsaufwand	1.223,00	575,00
diverse betriebliche Aufwendungen	0,00	- 7,89
	2.417,40	2.035,80
	2.694,65	2.313,05
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	19.767,11	- 52.090,54
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	554,57	1.035,93
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.170,59	282,23
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	- 3.616,02	753,70
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.151,09	- 51.336,84
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	138,65	258,98
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.012,44	- 51.595,82
13. Jahresgewinn/-verlust	16.012,44	- 51.595,82

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Unsere Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Ständeregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zum 31. Dezember 2009 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 30. April 2010

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

126. Zl. KB 06; 1637/2010 vom 9. Juli 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	859.310,77	881.439,42
Kärnten	1.255.967,70	1.142.268,97
Niederösterreich . .	1.407.689,64	1.364.215,15
Oberösterreich . . .	1.947.546,20	1.999.603,04
Salzburg-Tirol . . .	1.381.658,46	1.334.086,51
Steiermark	1.830.537,22	1.572.196,73
Wien	2.317.354,54	2.351.531,83
	11.000.064,53	10.645.341,65

Steigerung 2010 gegenüber 2009:

3,33% (10,645.341,65)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:

— 1,64% (11,183.202,63)

127. Zl. KB 06; 1797/2010 vom 13. August 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1.183.938,17	1.191.670,28
Kärnten	1.680.419,25	1.575.023,21
Niederösterreich . .	1.635.930,62	1.558.473,89
Oberösterreich . . .	2.362.225,79	2.532.642,10
Salzburg-Tirol . . .	1.525.975,51	1.475.842,65
Steiermark	2.052.771,54	1.946.004,86
Wien	2.861.309,72	2.843.200,21
	13.302.570,60	13.122.857,20

Steigerung 2010 gegenüber 2009:

1,37% (13,122.857,20)

Steigerung 2010 gegenüber 2008:

0,03% (13,298.589,97)

128. Zl. S 15; 1650/2010 vom 13. Juli 2010

Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermin

1.

Auf Veranlassung von Dekan Prof. Dr. Hans Klein wurde das Unterstützungskonto für die Evangelisch-theologische Fakultät in Hermannstadt/Sibiu bei der RLNOW-Nummer 7.488.224 BLZ 32000 geschlossen und der vorhandene Rest bar übergeben.

2.

Der nächste Theologische Aufbaukurs der Österreichischen Lektorenarbeit wird vom 18. bis 20. März 2011 im Johannesschlößl in Salzburg stattfinden.

Anmeldeformulare sind bei den Superintendenturen erhältlich und bis zum 10. November 2010 an den österreichischen Lektorenleiter zu senden.

129. Zl. GD 123; 1198/2010 vom 27. Mai 2010

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 25. Mai 2010 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau

130. Zl. P 1915; 1766/2010 vom 3. August 2010

Mag. Reinhard Ambrosch wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hermagor-Watschig bestellt

Mag. Reinhard Ambrosch wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hermagor-Watschig bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

131. Zl. P 1518; 1786/2010 vom 9. August 2010

Mag. Hans-Jürgen Deml wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus bestellt

Mag. Hans-Jürgen Deml wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

132. Zl. P 1617; 1792/2010 vom 12. August 2010

Mag. Waltraud Mitteregger wurde zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag zugeteilt

Mag. Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. u. H. B. Mürzzuschlag zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

133. Zl. P 2312; 1331/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von MMag. Mariusz Bryl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

MMag. Mariusz Bryl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach zugeteilt.

134. Zl. P 2107; 1333/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Stefan Grauwald als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding

Mag. Stefan Grauwald wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Ingrid Bachler als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding zugeteilt.

135. Zl. P 2144; 1335/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Iris Haidvogel als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Iris Haidvogel wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Silvia Nittnaus als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zugeteilt.

136. Zl. P 2200; 1336/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Angelika Petritsch als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Angelika Petritsch wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Ulrike Wolf-Nindler als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt.

137. Zl. P 2140; 1337/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Fleur Pohl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Mag. Fleur Pohl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Richard Liebeg als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach zugeteilt.

138. Zl. P 2186; 1339/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Patrick Todjeras als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Mag. Patrick Todjeras wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Jörg Schagerl als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk zugeteilt.

139. Zl. P 2203; 1342/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. David Zezula als Pfarramtskandidat der Evangelischen Militärseelsorge in Österreich

Mag. David Zezula wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA als Pfarramtskandidat mit Wirkung vom 1. September 2010 bis 30. November 2010 beim Streitkräfteführungskommando für die Militärkommanden Salzburg, Tirol und Vorarlberg und beginnend mit 1. Dezember 2010 bis einschließlich 31. August 2011 im Militärkommando Niederösterreich unter der Verantwortung von MilDekan Mag. Johannes Dopplinger als Mentor zur Dienstleistung zugeteilt.

140. Zl. P 2139; 1511/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Dietmar Weigl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Mag. Dietmar Weigl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Superintendent Mag. Paul Weiland als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen zugeteilt.

141. Zl. P 2172; 1359/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Michael Strasser als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs

Mag. Michael Strasser wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs zur Dienstleistung zugeteilt.

142. Zl. P 2058; 1512/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Dr. Eva Harasta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Dr. Eva Harasta wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrerinnen Dr. Ines Knoll als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

143. Zl. P 2164; 1513/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Helene Lechner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Helene Lechner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrer

Senior Mag. Bernhard Petersen als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

144. Zl. P 2111; 1514/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Dr. Marianne Pratl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Dr. Marianne Pratl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrerinnen Mag. Sieglinde Pfänder als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart zur Dienstleistung zugeteilt.

145. Zl. P 2202; 1515/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Sabine Taupe als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Mag. Sabine Taupe wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrer Mag. Markus Lintner als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zur Dienstleistung zugeteilt.

146. Zl. GD 164; 1743/2010 vom 29. Juli 2010

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-Heilandskirche

Die E-Mail-Adresse und die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, lauten:

E-Mail: pfarramt@heilandskirche.st
Homepage: www.heilandskirche.st

147. Zl. GD 287; 1811/2010 vom 19. August 2010

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Stockerau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Stockerau ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.stockerau@gmail.com
Herr Pfarrer Brost: christian.f.brost@gmail.com

148. Zl. GD 270; 1818/2010 vom 19. August 2010

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ev.pfarr.stp@gmx.at

149. Zl. KOL 02; 1579/2010 vom 6. Juli 2010

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

5. 12. 2010	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
20. 2. 2011	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
20. 3. 2011	Reminiszerie	Ökumene	Empf. Kollekte
3. 4. 2011	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
24. 4. 2011	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
15. 5. 2011	Jubilae	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
22. 5. 2011	Kantate Konfirmation	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
19. 6. 2011	Trinitatis	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
26. 6. 2011	1. Sonntag nach Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
31. 7. 2011	6. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
		Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
28. 8. 2011	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
11. 9. 2011	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
18. 9. 2011	3. Sonntag im September Erntedank	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
16. 10. 2011	3. Sonntag im Oktober Reformationsfest	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
6. 11. 2011	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
		Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
		Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge **spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.**

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit

zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

150. Zl. LK 022; 1813/2010 vom 19. August 2010

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2009

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2009 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2009**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2009

	31. 12. 2009	31. 12. 2008	
AKTIVA			31. 12. 2008
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			- 28,836.689,60 – 26,547.950,60
1. Software	89.032,37	147.901,43	
II. Sachanlagen			1,153.425,05 1,109.129,05
1. Grundstücke und Bauten	2.421.956,48	2.473.142,98	420.579,78 384.695,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.299,97	139.745,25	1,574.004,83 1,493.824,33
	<u>2,541.256,45</u>	<u>2,612.888,23</u>	<u>- 27,262.684,77 – 25,054.126,27</u>
III. Finanzanlagen			63.483,36 85.836,66
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	7,936.434,87	6,184.163,80	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3,175.914,63	3,125.664,91	5,801.017,15 4,719.504,07
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>378.363,05</u>	<u>610.483,21</u>	38,746.890,45 39,457.876,83
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5,328.584,52	4,848.307,89	194.244,71 141.336,20
	<u>8,882.862,20</u>	<u>8,584.456,01</u>	<u>44,742.152,31 44,318.717,10</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	90.133,15	3.534.504,57	6.627,67 3.436,23
Summe AKTIVA	<u>19,539.719,04</u>	<u>21,063.914,04</u>	<u>19,539.719,04 21,063.914,04</u>
PASSIVA			
A. negatives Eigenkapital			
I. Kapital			
II. Gewinnrücklagen			
1. ordnungsgemäße Rücklagen			
2. zweckgebundene Rücklagen			
B. Investitionszuschüsse			
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen			
2. Rückstellungen für Pensionen			
3. sonstige Rückstellungen			
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen			
3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
Summe PASSIVA	<u>19,539.719,04</u>	<u>21,063.914,04</u>	<u>19,539.719,04 21,063.914,04</u>

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009

	2009	2008
1. Einnahmen aus KB, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	14,218.033,71	14,146.033,16
Religionsunterrichts-Vergütungen	3,890.753,17	3,773.808,50
Bundeszuschuss	3,077.101,62	3.006.431,20
	21,185.888,50	20.926.272,86
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.000,00	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen	16.348,25	60.831,70
c) übrige	602.301,31	951.785,53
	620.649,56	1,012.617,23
3. Personalaufwand		
a) Löhne	75.951,16	76.792,96
b) Gehälter	12,446.427,46	12,166.205,17
c) Aufwendungen für Abfertigungen	1,348.170,88	536.346,08
d) Aufwendungen für Altersversorgung	5,462.401,95	8,085.771,07
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2,984.837,55	2,882.332,52
f) Sonstige Sozialaufwendungen	292.324,64	268.733,68
	22,610.113,64	24,016.181,48
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	198.743,11	169.637,19
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	238.676,34	257.307,73
kirchliche Liegenschaften	86.430,60	35.221,74
kirchliche Druckwerke	104.276,31	99.468,67
Synode, Generalsynode und Sitzungen	86.922,13	31.289,00
sonstige Ausgaben	257.011,17	286.284,98
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	13.032,29	42.347,75
Zuschüsse	1,077.483,89	1,839.237,39
Bildungsaufwendungen	65.512,20	113.413,26
Reise- und Fahraufwand	175.564,32	151.434,48
Lizenzgebühren	17.100,00	15.200,00
Rechts- und Beratungsaufwand	73.081,52	110.185,40
diverse betriebliche Aufwendungen	924,31	6.475,37
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	- 450,81	- 77,27
	2,195.564,27	2,987.788,50
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	- 3,197.882,96	- 5,234.717,08
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	816.218,34	12.227,33
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	149.239,37	242.451,84
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.246,74	64,78
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	623.943,32
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	623.943,32
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	236,90	217,18
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)	990.467,55	- 369.416,55
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 2,207.415,41	- 5,604.133,63
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.557,38	41.770,55
15. Jahresfehlbetrag	- 2,235.972,79	- 5,645.904,18
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	44.296,00	21.683,48
17. Jahresverlust	- 2,280.268,79	- 5,667.587,66

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Evangelische Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Unsere Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung

eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2009 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Kirche erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 11. Mai 2010

Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Motivenbericht

Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Zu § 19 Abs 4: Von dieser Regelung ist jener Gehalts- oder Pensionsanteil betroffen, der von der bezugsauszahlenden kirchlichen Stelle bearbeitet wird. Nicht betroffen sind daher u. U. andere Teile der Einkünfte aus anderen Bezugsquellen. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände der mit der Auszahlung verbundenen Einhebung entspricht dem Gleichheitsgebot.

Zu § 26 Abs 1 und 2: Die Neuregelung in Abs 1 dient dazu, Verzögerungen in der Jahresabrechnung des Kirchenbeitrages zu vermeiden. Der Zeitpunkt und der Vorgang der Behandlung und Auswertung ist zwar technisch, aber nicht inhaltlich neu; denn EGON macht diese Verwaltungsvereinfachung, die Überprüfung und daher die Beschleunigung bei der Erstellung der kirchlichen Statistiken möglich.

Abs 3:

Die Berechnung auf der Basis der Vorjahresdaten dient zunächst der Beschleunigung der statistischen Auswertung; sie ermöglicht vor allem aber auch einen früheren Abschluss des Kirchenbeitrags- und damit des Wirtschaftsjahres der Evangelischen Kirche.

Zu § 31 Abs 1: Diese neuartige Regelung ist motiviert durch die seit Jahren festgestellten Ungleichmäßigkeiten des Kirchenbeitragsaufkommens im Vergleich der Super-

intendenzen untereinander. In den Beratungen des Synodalausschusses A. B. und der Synode A. B. über die nachhaltige Sicherung der finanziellen Ausstattung der Evangelischen Kirche A. B. und in Österreich insgesamt wurde zu recht moniert, dass diese Ungleichmäßigkeit so schnell wie möglich beseitigt werden muss; denn die unterschiedliche Wirtschaftslage in einzelnen österreichischen Regionen kann heute nicht mehr generell als eine taugliche Begründung für unterschiedliche Kirchenbeitragsvorschreibungen herangezogen werden. Die indirekte Quersubventionierung von aufkommenschwachen Superintendenten durch Superintendenten, denen es gelingt, gemäß den Vorschriften die Kirchenbeiträge einzuheben, ist nicht nur moralisch ungerechtfertigt; sie verletzt auch den Sinn der KbFaO und erschwert die langfristige Finanzplanung der Gesamtkirche.

Als Instrument der Bereinigung der Lage wurde der „Leistungsvertrag“ gewählt. Dieses Instrument hat sich bereits in mehreren staatlichen Politikbereichen bewährt. Es ist flexibler als starre Vorschriften, weil es die Berücksichtigung von lokalen Umständen und die zeitliche Staffellung der Vorgangsweise bis zu einem gewissen Grade ermöglicht. Im Begutachtungsverfahren sind Zweifel geäußert worden, ob dieses Instrument effektiv sein werde. Dem ist entgegen zu halten, dass zwar „Verweigerungen“, rechtskonform zu handeln, immer denkbar sind, aber nicht den Erfahrungen in der Evangelischen Kirche entsprechen. Die Beratungen der Finanzsituation der Kirche hat erwiesen, dass alle Verantwortlichen die Sicherung der Finanzen mitzutragen bereit sind.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. April 2010 trat

Pfarrer Karl Ulrich Haas

in den Ruhestand.

Karl Ulrich Haas wurde am 22. März 1950 in Schwäbisch Hall (Württemberg, BRD) als Sohn von Karl Haas und Lore Berta Haas, geb. Forschner geboren.

Ulrich Haas besuchte die Volks- und Mittelschule in seiner Heimat und von 1968 bis 1972 die evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft in Unterweissach (Württemberg).

1972 schloss er mit der erfolgreichen Absolvierung der biblisch-theologischen Fächer und der Katechetik die Ausbildung ab. Er wurde am 26. August 1973 von der Bruderschaft eingesegnet und als Mitglied aufgenommen. Es folgte die kirchliche Aufbauausbildung und die Übersiedlung nach Österreich gemeinsam mit seiner Frau Edith Hilde, geb. Hinderer. Die beiden haben am 22. Mai 1975 geheiratet, ihr erstes Kind Judith kommt 1979 noch in Reutlingen zur Welt, die zweite Tochter Esther wird 1981 bereits in der neuen Heimat in Oberpullendorf im Burgenland geboren.

Ulrich Haas beginnt seinen Dienst in Österreich als Religionslehrer und legt die dafür erforderlichen Kurse und

Prüfungen ab. Im Juni 1983 besteht er mit gutem Erfolg die Fachprüfung für Pfarrhelfer nach der damals bestehenden Ordnung unserer Kirche. Sein Lehrvikariat verbringt er in der Evangelischen Pfarrgemeinde Rechnitz unter Begleitung des Administrators von Rechnitz, Pfarrer Mag. Johann Ulreich (Unterschützen).

Am 18. September 1983, zugleich mit dem 200-jährigen Jubiläum der Evangelischen Pfarrgemeinde Rechnitz wird Pfarrhelfer Ulrich Haas von Superintendent Dr. Gustav Reingrabner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Johann Ulreich und Pfarrer Mag. Beowulf Moser zum geistlichen Amt ordiniert. Pfarrer Haas konnte sowohl dienstlich, persönlich wie auch familiär alle Aufgaben und Verpflichtungen eines Geistlichen erfüllen. Daher wurde ihm in jeder Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt.

So wurde er am 27. November 1983 als Pfarrer der Pfarrgemeinde Rechnitz in sein Amt eingeführt. Diesen Dienst hat er 15 Jahre lang mit großer Treue und Einsatz ausgeübt. Von 1996 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2010 war Ulrich Haas Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit war neben den Gottesdiensten in Bad Hall und Kremsmünster die Betreuung der drei Altenheime und die monatlichen Vorträge im evangelischen Hotel Elise sowie die Kurseelsorge in der Gemeinde. Als die Pfarrstelle im Jahr 2003 zu einer 50-%-Pfarrstelle umgewandelt werden muss-

te, verlagerte sich der Schwerpunkt seiner Tätigkeit zum Religionsunterricht, den Ulrich Haas an allen Volks- und Hauptschulen im Gebiet der Pfarrgemeinde sowie im Stiftsgymnasium Kremsmünster erteilte.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt im Namen der Evangelischen Kirche Ulrich Haas sehr herzlich für seinen treuen Dienst in Rechnitz und Bad Hall. In beiden Gemeinden hat er nachhaltig gewirkt und wird den Gemeindemitgliedern in bester Erinnerung bleiben. Die besten Wünsche für einen gesegneten und möglichst gesunden Ruhestand begleiten ihn.

(Zl. P 1565; 394/2010 vom 17. Feber 2010.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2010 tritt

Pfarrer Mag. Reinhard Beham

in den Ruhestand.

Reinhard Beham wurde am 28. April 1947 in Ybbs als erster von drei Söhnen von Johann Beham und Eva, geb. Beck geboren.

Getauft wurde er am 30. Mai 1948 in der Bergkirche Frohnleiten, wo er auch seine Kindheit verbrachte und die Volksschule besuchte. Die höhere Schule besuchte er in Bruck an der Mur, wo er am 19. Juni 1965 die Reifeprüfung ablegte. Im Wintersemester des selben Jahres begann er das Studium der Evangelischen Theologie in Wien, ein Studienjahr verbrachte er an der Universität Erlangen.

1971 beendete er das Theologiestudium mit dem Examen pro candidatura und wurde im selben Jahr in die Theologen- und in die Kandidatenliste aufgenommen. Ab September 1971 war Reinhard Beham Lehrvikar in Leoben, sein Lehrpfarrer war Senior Pfarrer Theo Hoffmann.

Im Juni 1973 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 8. Juli 1973 in der Gustav-Adolf-Kirche in Leoben durch Superintendent Martin Kirchsclager unter Assistenz von Senior Theo Hoffmann, Pfarrer Wilhelm Moshammer und Pfarrer i. R. Karl Neuer ordiniert.

Reinhard Beham bewarb sich um die Pfarrstelle in Eisenerz und wurde mit Wirkung vom 1. September 1973 zum Pfarrer von Eisenerz bestellt. 1976 wurde Reinhard Beham Pfarrer in Hermagor, wo er bis zu seiner Pensionierung den Dienst versah.

Am 13. Mai 1978 schloss Reinhard Beham mit Ingrid, geb. Herzog die Ehe. Dem Paar wurden drei Kinder geboren, Günter (1981), Michael (1984) und Helmut (1986).

Reinhard Beham hat schon als Jugendlicher aktiv am Gemeindeleben teilgenommen und war bereits als Konfirmand ernsthaft an Glaubensfragen interessiert. Seine Tätigkeit war gekennzeichnet von Verlässlichkeit und Treue. In seinen Gottesdiensten wurde ihm die Konzentration auf das Wesentliche und die glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums bescheinigt. In einem feierlichen Gottesdienst hat sich die Pfarrgemeinde Hermagor-Watschig nach 34-jähriger Tätigkeit von ihm verabschiedet. Dem Dank der Gemeinde und den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt schließt sich der Evangelische Oberkirchenrat im Namen der Evangelischen Kirche A. B. gerne an.

(Zl. P 1331; 1714/2010 vom 26. Juli 2010.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2010 tritt

Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstern

in den Ruhestand.

Dietrich Bodenstern wurde am 31. Jänner 1945 in Halberstadt/Harz geboren.

Schon ein halbes Jahr nach seiner Geburt musste seine Mutter mit seinen drei Geschwistern fliehen, ein für die Familie einschneidendes Ereignis.

Dietrich Bodenstern besuchte das humanistische Gymnasium in Mönchengladbach, wo er 1964 die Reifeprüfung ablegte. Er begann Chemie, Biologie und Theologie in Heidelberg, später Tübingen zu studieren. Schon während der Studienzeit war er engagiert in der „Studentenmission in Deutschland“. 1972 schloss er das Studium in Biochemie mit dem Diplom ab und setzte das Theologiestudium am Missionsseminar Hermannsburg fort. Dort legte er 1976 die erste und 1978 die zweite theologische Prüfung ab. In seiner Studienzeit interessierte ihn das Verhältnis von Glauben und Wissenschaft, was zu seiner interdisziplinären Dissertation „Die Einheit des Gewissens. Zum Verhältnis von theologischem, philosophischem und psychologischen Gewissensbegriff“ führte, mit der er 1983 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zum Dr. theol. promovierte.

Im selben Jahr (4. April 1983) wurde Dietrich Bodenstern in der St.-Peter-Paul-Kirche in Hermannsburg zum geistlichen Amt ordiniert. Sein Lehrvikariat führte ihn von 1976 bis 1978 in die deutschsprachige Gemeinde an der Erlöserkirche in Jerusalem. Nach Abschluss der Vikariatszeit erging an ihn der Ruf an die Evangelische Missionschule Salzburg. Dort war er als Lehrer für Altes Testament, Neues Testament und Dogmatik tätig. Seine Zeit in Salzburg wurde durch die Schließung der Evangelischen Missionschule 1980 beendet. Drei Jahre später wurde Dietrich Bodenstern durch die Hermannsbürger Mission nach Äthiopien als Lehrer am Seminar zur Pfarrerausbildung der „Evangelischen Kirche Mekane Yesus“ in Addis Abeba entsandt.

1985 erging wieder der Ruf nach Österreich, Dietrich Bodenstern wurde Leiter und Lehrender am neugegründeten „Leonhard-Kaiser-Seminar“. 1996 wurde Dietrich Bodenstern in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. übernommen und zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt. In dieser Zeit arbeitete er auch in der Telefonseelsorge mit und hat sein Interesse für die spirituelle Vertiefung des kirchlichen Lebens und die Erneuerung der Spiritualität in der Kirche entwickelt. Daher wechselte er im Jahr 2002 auf eine Pfarrstelle mit gemischtem Aufgabenbereich. Er war Pfarrer der Evangelischen Hochschulgemeinde Linz, im Religionsunterricht tätig und zu einem wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in Form einer Projektpfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Recreatio — Spiritualität im Alltag“ beschäftigt. Das Projekt „Recreatio“ entwickelte sich im Laufe der Jahre sehr positiv. Dietrich Bodenstern und seine Gattin Dorothee erwarben die notwendigen Qualifikationen, um das Angebot evangelischer Exerzitien, insbesondere von Schweigewochen in jeder Hinsicht qualifiziert und professionell durchführen zu können. Das veranlasste den Evangelischen Oberkirchenrat, die Projektpfarrstelle zu verlängern und mit Dank die Bereitschaft von Dietrich und Dorothee Bodenstern entgegenzunehmen, auch nach der

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Pensionierung von Pfarrer Bodenstein, dieses Projekt im Auftrag der Evangelischen Kirche weiterführen zu wollen.

Dietrich Bodenstein schloss 1976 mit Dorothee, geb. Schuh die Ehe. Mit dem Paar wuchsen drei Söhne auf, Matthias Klaus (1980), Michael (1981), Martin Johannes (1988).

Dietrich Bodenstein ist geprägt von der Theologie der Hermannsbürger Mission, die ursprünglich auf die Erweckungsbewegung von Ludwig Harms zurückgeht. Diese Prägung verband er mit einem weiten Horizont, was sich

in seinem Interesse an den Naturwissenschaften und an den Orten seiner Tätigkeit zeigt. Letztlich findet diese Vielfalt ihre Mitte in der Konzentration auf die Spiritualität, und da speziell dem Schweigen, aus dem das Wort erwächst.

Namens der Evangelischen Kirche sagt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein ein herzliches Dankeschön für seine langjährige und prägende Mitarbeit als Pfarrer unserer Kirche.

(Zl. P 1978; 1715/2010 vom 26. Juli 2010.)